



Brüssel, den 31. Mai 2022
(OR. fr, en)

9544/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0410(COD)**

**IXIM 142
ENFOPOL 296
JAI 756
CODEC 792**

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 9037/22

Nr. Komm.dok.: 14204/21

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates

– Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 9. Dezember 2021 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit (im Folgenden „Prüm-II-Vorschlag“¹) vorgelegt. Der Vorschlag ist Teil eines neuen Kodex für die polizeiliche Zusammenarbeit, der zudem eine Empfehlung zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit² und eine Richtlinie über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten³ umfasst.

¹ Dok. 14204/21.

² Dok. 14665/21.

³ Dok. 14205/21.

2. Mit dem Prüm-II-Vorschlag soll der derzeitige Prüm-Rahmen gestärkt und modernisiert werden. Das Ziel des Prüm-II-Instruments besteht darin, den automatisierten Austausch von Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, aber auch mit Europol als der zentralen Plattform der Union für kriminalpolizeiliche Informationen zu erleichtern.

II. ARBEITEN IN DEN ANDEREN INSTITUTIONEN

3. Im Europäischen Parlament hat der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) die Federführung bei diesem Dossier erhalten und Paulo RANGEL (PPE, PT) wurde als Berichterstatter benannt.
4. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme zum Prüm-II-Vorschlag am 2. März 2022 vorgelegt⁴.
5. Am 19. Mai 2022 hat der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss eine Stellungnahme zum Sicherheitsunion-Paket abgegeben, das neben dem Prüm-II-Vorschlag eine Reihe weiterer Gesetzgebungsvorschläge umfasst⁵.

III. BERATUNGEN IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

6. Der Prüm-II-Vorschlag und die dazugehörige Folgenabschätzung wurden unter slowenischem Vorsitz am 14. Dezember 2021 in der informellen Sitzung der Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ (IXIM) vorgestellt.
7. Die Beratungen über den Prüm-II-Vorschlag in der Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ wurden unter französischem Vorsitz fortgesetzt. Insgesamt wurde der Vorschlag in neun Sitzungen der Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ und in zwei Sitzungen der Gruppe der JI-Referenten erörtert, häufig auf der Grundlage von Kompromisstexten des Vorsitzes.

⁴ https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/opinions/edps-opinion-proposal-regulation-automated-data_de

⁵ <https://www.eesc.europa.eu/de/our-work/opinions-information-reports/opinions/security-union-packageschengen-package>

8. Bei den Beratungen über den Gesetzgebungsvorschlag wurde die mögliche Einbeziehung von Prüm II in den Schengen-Besitzstand am 29. März 2022 in der Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ und am 11. Mai 2022 in der Gruppe der JI-Referenten erörtert.
9. Am 11. Mai 2022 fand der jüngste Kompromisstext des Vorsitzes⁶ bei den Delegationen breite Unterstützung. Die wichtigsten Elemente dieses Kompromisstextes beziehen sich insbesondere auf folgende Punkte:
- Die Rechtsgrundlage wurde überarbeitet, um sie auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auszuweiten und damit an die derzeitige Rechtsgrundlage der Prümer Beschlüsse anzugleichen.
 - Der Rahmen und der Anwendungsbereich von Prüm II wurden präzisiert. In der Prüm-II-Verordnung werden die Regeln und Bedingungen für den automatisierten Abgleich bestimmter Kategorien von Daten zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten sowie die Verfahren im Falle einer Übereinstimmung dieser Daten festgelegt. Die Richtlinie über den Informationsaustausch wird bei jedem Austausch außerhalb des Prüm-II-Rahmens Anwendung finden.
 - Es wurde eindeutiger gefasst, dass der Prüm-II-Mechanismus zur Suche nach vermissten Personen und zur Identifizierung nicht identifizierter menschlicher Überreste genutzt werden kann.
 - Die Anzahl der Datenkategorien, die automatisiert ausgetauscht werden können, wurde um drei neue Kategorien erweitert: Gesichtsbilder (zusätzlich zu den DNA-Profilen und den daktyloskopischen Daten), Führerscheindaten (zusätzlich zu den Fahrzeugregisterdaten) und Kriminalakten.
 - Darüber hinaus wurden die Definitionen und die Bestimmungen für den automatisierten Datenabgleich für die verschiedenen Datenkategorien harmonisiert, insbesondere in Bezug auf die manuell zu erfolgende Bestätigung einer Übereinstimmung, die Anwendung europäischer und internationaler Normen, die Mindestqualitätsstandards und die Unterrichtung über die zur Verfügung gestellten nationalen Datenbanken.

⁶ Dok. 8387/2/22 REV 2.

- Es wurde verdeutlicht, dass es möglich sein wird, bei der Verbindung mit dem zentralen Router einen Abgleich mehrerer DNA-Profile zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und auch mit Europol vorzunehmen und diesen Abgleich später bei neuen DNA-Profilen regelmäßig durchzuführen.
- Ferner wurde die Möglichkeit hinzugefügt, bei Abfragen in Bezug auf Fahrzeuge zusätzliche Suchkriterien zu verwenden, um ihren operativen Mehrwert zu optimieren.
- Die Bedingungen für die Übermittlung eines Satzes von Kerndaten im Anschluss an eine Übereinstimmung zwischen biometrischen Daten wurden näher bestimmt; dazu gehört insbesondere die Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung und der zugrundeliegenden Straftat unter Verwendung des gemeinsamen ECRIS-Verzeichnisses für die Kategorien von Straftatbeständen. Die Frist für die Übermittlung des Satzes von Kerndaten wurde von 24 Stunden auf 72 Stunden erhöht und kann verlängert werden, wenn eine richterliche Genehmigung erforderlich ist.
- Es wurde präzisiert, dass der Austausch von Führerscheindaten über das Führerscheinnetz RESPER erfolgen soll. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Bereitstellung des Führerscheinlichtbilds, sofern verfügbar, fakultativ. Darüber hinaus ist eine Suche unter Verwendung personenbezogener Daten nur dann möglich, wenn sie auch nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchten Mitgliedstaats zulässig ist.
- In Bezug auf den automatischen Austausch von Kriminalakten wurde vereinbart, für die Verknüpfung der nationalen Nachweise aus nationalen Datenbanken das Europäische Kriminalaktennachweissystem EPRIS zu verwenden, wobei die Pseudonymisierungskapazitäten des Systems aufrechtzuerhalten sind.

- Die Rolle von Europol im Zusammenhang mit Prüm II wurde präzisiert und differenziert. Europol kann Abfragen in nationalen Datenbanken unter Verwendung von Daten, die von Drittländern übermittelt wurden, vornehmen und muss dabei stets im Rahmen des in der Europol-Verordnung festgelegten Mandats der Agentur vorgehen. Im Gegenzug stellt Europol den Mitgliedstaaten biometrische Daten aus Drittländern für einen automatisierten Abgleich zur Verfügung.
 - Es wurde vereinbart, die gleichzeitige Durchführung von Abfragen mit biometrischen Daten in den nationalen Datenbanken, die von anderen Mitgliedstaaten und Europol bereitgestellt werden, und – über den zentralen Router – im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR), der im Rahmen der Interoperabilität der EU-Informationssysteme eingerichtet wurde, gemäß den für solche Abfragen geltenden Regeln und Bedingungen zu ermöglichen.
 - Schließlich wurde vereinbart, den Datenaustausch im Prüm-Rahmen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten zu aktualisieren und dabei die geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen und mehrere Bestimmungen und Garantien aufzunehmen, um die Achtung der Grundrechte des Einzelnen zu gewährleisten.
10. Am 25. Mai 2022 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) den Kompromissvorschlag des Vorsitzes geprüft. Im Anschluss an die Beratungen wurde dieser Vorschlag von einer ausreichenden Zahl von Delegationen unterstützt. Der Kompromisstext bildet daher eine solide Grundlage für die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung.

IV. **FAZIT**

11. Der Rat wird vor diesem Hintergrund ersucht, auf seiner Tagung am 10. Juni 2022 eine allgemeine Ausrichtung auf der Grundlage des in der Anlage enthaltenen Textes zu billigen. Die allgemeine Ausrichtung wird das Mandat des Rates für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens bilden.

2021/0410 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“)
und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der
Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen
Parlaments und des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2, *Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe d*, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union verfolgt das Ziel, ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu bieten, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist. Dieses Ziel sollte unter anderem mittels geeigneter Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität, einschließlich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus, erreicht werden.

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

- (2) Dieses Ziel setzt voraus, dass die Strafverfolgungsbehörden Daten effizient und zeitnah austauschen, um Kriminalität wirksam zu bekämpfen.
- (3) Ziel dieser Verordnung ist es daher, den Austausch kriminalpolizeilicher Informationen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, aber auch mit der durch die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates³ errichteten Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) als Plattform der Union für kriminalpolizeiliche Informationen zu verbessern, zu straffen und zu erleichtern.
- (4) Die Beschlüsse 2008/615/JI⁴ und 2008/616/JI⁵ des Rates zur Festlegung von Vorschriften für den Informationsaustausch zwischen den für die Verhütung und Untersuchung von Straftaten zuständigen Behörden durch die automatisierte Übermittlung von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und bestimmten Fahrzeugregisterdaten haben sich für die Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität als wichtig erwiesen.
- (5) **Aufbauend auf bestehenden Verfahren für den automatisierten Abruf von Daten** sollten in dieser Verordnung [...] die Bedingungen und Verfahren für die automatisierte Übermittlung von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, Fahrzeugregisterdaten, **Führerscheindaten**, Gesichtsbildern und Kriminalakten festgelegt werden. Dies sollte die Verarbeitung dieser Daten im Schengener Informationssystem (SIS), den Austausch damit verbundener Zusatzinformationen über die SIRENE-Büros sowie die Rechte von Personen, deren Daten in diesem System verarbeitet werden, unberührt lassen.

³ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

⁴ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

⁵ Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

- (6) Die Verarbeitung und der Austausch personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung sollten nicht zu einer Diskriminierung von Personen aus egal welchen Gründen führen. Die Menschenwürde und die Integrität sowie andere Grundrechte der Betroffenen, darunter auch das Recht auf Achtung der Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten, sollten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union uneingeschränkt gewahrt werden.
- (6a) **Jede Verarbeitung und jeder Austausch personenbezogener Daten sollte den Datenschutzvorschriften des Kapitels VI dieser Verordnung und sofern anwendbar der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates^{5a} oder der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates^{5b} unterliegen.**
- (7) Da diese Verordnung den automatisierten Abruf [...] von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, Fahrzeugregisterdaten, **Führerscheindaten**, Gesichtsbildern und Kriminalakten vorsieht, besteht ihr Zweck auch darin, die Suche nach vermissten Personen und **die Identifizierung** nicht identifizierter menschlicher Überreste zu ermöglichen. **Für diese automatisierten Abrufe sollten dieselben Regeln und Verfahren gelten.** Dies sollte die Eingabe von SIS-Ausschreibungen von vermissten Personen und den Austausch von Zusatzinformationen zu solchen Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ unberührt lassen.

^{5a} **Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).**

^{5b} **Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).**

⁶ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

- (7a) *In dieser Verordnung werden die Bedingungen und Verfahren für den automatisierten Abruf von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, Gesichtsbildern, Kriminalakten, bestimmten Fahrzeugregisterdaten und Führerscheindaten (erster Schritt) sowie die Vorschriften für den Austausch von Kerndaten nach einer bestätigten Übereinstimmung biometrischer Daten (zweiter Schritt) festgelegt. Sie gilt nicht für den über die Bestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Austausch zusätzlicher Informationen (dritter Schritt), der durch die Richtlinie (EU) .../... [über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten] geregelt werden sollte.*
- (8) Die Richtlinie (EU) .../... [über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten] bietet einen kohärenten Rechtsrahmen der Union, der dafür sorgt, dass die Strafverfolgungsbehörden einen gleichwertigen Zugang zu Informationen anderer Mitgliedstaaten haben, wenn sie diese zur Bekämpfung von Kriminalität und Terrorismus benötigen. Zur Verbesserung des Informationsaustauschs formalisiert und präzisiert die genannte Richtlinie die Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere zu Ermittlungszwecken, einschließlich der Rolle der „zentralen Kontaktstelle“ für diesen Austausch [...].

- (8a) *Für den automatisierten Abruf von DNA-Profilen sollten die Mitgliedstaaten bei der Erstverbindung mit dem Router alle ihre DNA-Profile zum Abgleich an alle anderen Mitgliedstaaten und Europol übermitteln. Bei diesem ersten automatisierten Abruf mittels des Abgleichs aller DNA-Profile eines Mitgliedstaats sollte versucht werden, Lücken bei Übereinstimmungen zwischen den in der Datenbank eines Mitgliedstaats gespeicherten DNA-Profilen und den in den Datenbanken aller anderen Mitgliedstaaten und Europol gespeicherten DNA-Profilen zu vermeiden. Er sollte bilateral erfolgen und nicht unbedingt mit allen Mitgliedstaaten und Europol gleichzeitig durchgeführt werden. Die Modalitäten, einschließlich des Zeitplans und der Menge pro Bündel, sollten bilateral vereinbart werden. Nachdem dieser erste automatisierte Abruf aller DNA-Profile durchgeführt wurde, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, automatisierte Abrufe mittels eines Abgleichs aller DNA-Profile zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen, um sich zu vergewissern, dass seit dem ersten automatisierten Abruf tatsächlich alle Übereinstimmungen gefunden wurden. Die Modalitäten dieser neuen Abfragen sollten bilateral vereinbart werden.*
- (8b) *Für den automatisierten Abruf der DNA-Profile sollten die Mitgliedstaaten auch alle ihre neuen DNA-Profile, die ihren Datenbanken hinzugefügt wurden, zum Abgleich an alle anderen Mitgliedstaaten und Europol senden. Dieser automatisierte Abruf neuer DNA-Profile sollte regelmäßig durchgeführt werden.*
- (9) Für den automatisierten Abruf von Fahrzeugregisterdaten **und Führerscheindaten** sollten die Mitgliedstaaten das Europäische Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem (EUCARIS) nutzen, das durch den Vertrag über ein Europäisches Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem (EUCARIS) für diesen Zweck eingerichtet wurde. Das EUCARIS sollte alle teilnehmenden Mitgliedstaaten in einem Netz miteinander verbinden. Für die Herstellung der Kommunikation ist keine zentrale Komponente erforderlich, da jeder Mitgliedstaat direkt mit den anderen angeschlossenen Mitgliedstaaten kommuniziert.

- (9a) *Für den automatisierten Abruf von Führerscheindaten sollten die Mitgliedstaaten das mit der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein^{6a} eingerichtete EU-Führerscheinnetz (RESPER) nutzen.*
- (10) Die Identifizierung von Straftätern ist für eine erfolgreiche strafrechtliche Ermittlung und Strafverfolgung von entscheidender Bedeutung. Der automatisierte Abruf von Gesichtsbildern von Verdächtigen und verurteilten Straftätern sollte zusätzliche Informationen für die erfolgreiche Identifizierung von Straftätern und Bekämpfung von Kriminalität liefern.
- (11) Der automatisierte Abruf [...] biometrischer Daten (DNA-Profile, daktyloskopische Daten und Gesichtsbilder) zwischen für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung sollte nur Daten betreffen, die in für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten eingerichteten Datenbanken enthalten sind.
- (12) Die Beteiligung am Austausch von Kriminalakten sollte freiwillig bleiben. Wenn sich Mitgliedstaaten für eine Teilnahme entscheiden, sollte es ihnen gemäß dem Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht möglich sein, die Datenbanken anderer Mitgliedstaaten abzufragen, wenn sie ihre eigenen Daten nicht ebenso für Abfragen anderer Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen. ***Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten Datenbanken der nationalen Kriminalaktennachweise einrichten. Sie können entscheiden, welche nationalen Datenbanken, die zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten eingerichtet wurden, sie zur Erstellung ihrer nationalen Kriminalaktennachweise nutzen werden. Diese Nachweise umfassen Daten aus nationalen Datenbanken, die üblicherweise von der Polizei geprüft werden, wenn sie Informationensuchen von anderen Strafverfolgungsbehörden erhält. Das Europäische Kriminalaktennachweissystem (EPRIS) wird im Einklang mit dem Grundsatz des „eingebauten Datenschutzes“ eingerichtet. Zu den Datenschutzgarantien gehört die Pseudonymisierung, da Nachweise und Abfragen keine erkennbaren personenbezogenen Daten enthalten, sondern alphanumerische Zeichenfolgen. EPRIS sollte die Mitgliedstaaten oder Europol daran hindern, die Pseudonymisierung rückgängig zu machen und die personenbezogenen Daten, die zu der Übereinstimmung geführt haben, offenzulegen.***

^{6a} *Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18).*

- (12a)** *Gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/794 kann unter einem Verdächtigem eine Person verstanden werden, die nach Maßgabe des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat verdächtigt wird, oder eine Person, in deren Fall nach Maßgabe des nationalen Rechts des betreffenden Mitgliedstaats faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe dafür vorliegen, dass sie Straftaten begehen wird.*
- (12b)** *Der Austausch von Kriminalakten betrifft nicht Kriminalakten, die Gegenstand eines Informationsaustauschs über den vorhandenen ECRIS-Rahmen nach Maßgabe des Beschlusses 2009/316/JI^{6b} sein können.*
- (13)** In den letzten Jahren hat Europol eine große Menge biometrischer Daten von mutmaßlichen und verurteilten Terroristen und anderen Straftätern aus mehreren Drittländern erhalten. Die Aufnahme von bei Europol gespeicherten Daten aus Drittländern in den Prüm-Rahmen und somit die Bereitstellung dieser Daten für Strafverfolgungsbehörden *der Mitgliedstaaten* ist für eine bessere Verhütung, **Aufdeckung** und Untersuchung von Straftaten erforderlich. Zudem trägt sie dazu bei, Synergien zwischen verschiedenen Strafverfolgungsinstrumenten zu schaffen.
- (14)** *Um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/794 zu unterstützen, sollte Europol gemäß den vom Europol-Verwaltungsrat festgelegten Leitlinien die Datenbanken der Mitgliedstaaten gemäß dem Prüm-Rahmen anhand von Daten aus Drittländern abfragen können, um grenzüberschreitende Verbindungen zwischen Strafsachen herzustellen.*
- (14a)** Die Tatsache, dass neben anderen Europol zur Verfügung stehenden Datenbanken auch die Prüm-Daten genutzt werden können, dürfte eine vollständigere und fundiertere Analyse bei strafrechtlichen Ermittlungen ermöglichen und Europol in die Lage versetzen, die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten besser zu unterstützen.

^{6b} *Beschluss 2009/316/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2009/315/JI (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 33).*

- (14b) ***Europol sollte sicherstellen, dass seine Abrufersuchen die von den Mitgliedstaaten festgelegten Abrufkapazitäten für daktyloskopische Daten und Gesichtsbilder nicht überschreiten.*** Bei Übereinstimmungen zwischen den für die Abfrage verwendeten Daten und in den Datenbanken der Mitgliedstaaten gespeicherten Daten können die Mitgliedstaaten ***entscheiden, ob sie*** Europol die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.
- (14c) ***Alle Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/794 gelten für die Beteiligung von Europol am Prüm-Rahmen. Jede Verwendung von Daten aus Drittstaaten durch Europol ist in Artikel 19 der Verordnung (EU) 2016/794 geregelt. Jede Verwendung von Daten, die bei automatisierten Abrufen im Prüm-Rahmen gewonnen wurden, durch Europol sollte vorbehaltlich der Zustimmung des Mitgliedstaats, der die Daten bereitgestellt hat, und gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/794 erfolgen, wenn die Daten an Drittstaaten übermittelt werden.***
- (15) Die Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sehen ein Netz bilateraler Verbindungen zwischen den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten vor. Infolge dieser technischen Architektur sollte jeder Mitgliedstaat mindestens 26 Verbindungen, also eine Verbindung zu jedem Mitgliedstaat, je Datenkategorie herstellen. Der Router und das mit dieser Verordnung eingerichtete Europäische Kriminalaktennachweissystem (EPRIS) sollten die technische Architektur des Prüm-Rahmens vereinfachen und als Verbindungspunkte zwischen allen Mitgliedstaaten dienen. Der Router sollte eine einzige Verbindung je Mitgliedstaat in Bezug auf biometrische Daten und das EPRIS eine einzige Verbindung je Mitgliedstaat in Bezug auf Kriminalakten vorschreiben.

(16) Der Router sollte mit dem durch Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ eingerichteten Europäischen Suchportal verbunden sein, damit die Behörden der Mitgliedstaaten und Europol zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken Abfragen in nationalen Datenbanken gemäß der vorliegenden Verordnung gleichzeitig mit Abfragen in dem mit Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 17 der Verordnung (EU) 2019/818 eingerichteten gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten durchführen können.

(16a) Die Kennungen biometrischer Daten (DNA-Profile, daktyloskopische Daten und Gesichtsbilder) können eine vorläufige Kennung oder eine Transaction Control Number sein.

(16b) Automatisierte daktyloskopische Identifizierungssysteme und Gesichtsbildererkennungssysteme verwenden biometrische Templates, die aus Daten bestehen, die aus einem Merkmalsauszug tatsächlicher biometrischer Proben abgeleitet sind. Biometrische Templates sollten zwar aus biometrischen Daten generiert werden, aber es sollte nicht möglich sein, dieselben biometrischen Daten aus den biometrischen Templates zu erhalten.

(16c) Der Router sollte – sofern der ersuchende Mitgliedstaat dies beschließt und sofern anwendbar nach der Art der biometrischen Daten – die Antworten des ersuchten Mitgliedstaats/der ersuchten Mitgliedstaaten oder Euopols mittels eines Abgleichs der für die Abfrage verwendeten biometrischen Daten und der in den Rückmeldungen des ersuchten Mitgliedstaats/der ersuchten Mitgliedstaaten oder von Europol mitgeteilten biometrischen Daten in eine Rangfolge bringen.

⁷ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

⁸ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

- (17) Bei einer Übereinstimmung zwischen den für die Abfrage [...] verwendeten Daten und den in der nationalen Datenbank des ersuchten Mitgliedstaats bzw. der ersuchten Mitgliedstaaten gespeicherten Daten sollte der ersuchte Mitgliedstaat nach Bestätigung dieser Übereinstimmung durch den ersuchenden Mitgliedstaat **und nach Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung und des zugrundeliegenden Straftatbestands unter Verwendung der gemeinsamen Tabelle der Kategorien von Straftatbeständen in Anhang A des Beschlusses 2009/316/JI** innerhalb von [...] 72 Stunden einen begrenzten Satz von Kerndaten über den Router zurücksenden, **außer wenn nach Maßgabe des nationalen Rechts eine richterliche Genehmigung erforderlich ist.**
- (17a) **Im spezifischen Fall einer DNA kann der ersuchte Mitgliedstaat auch eine Übereinstimmung zwischen zwei DNA-Profilen bestätigen, wenn dies für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten relevant ist. Daher sollte der ersuchende Mitgliedstaat nach Bestätigung dieser Übereinstimmung durch den ersuchten Mitgliedstaat und nach Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung und des zugrundeliegenden Straftatbestands unter Verwendung der gemeinsamen Tabelle der Kategorien von Straftatbeständen in Anhang A des Beschlusses 2009/316/JI innerhalb von 72 Stunden einen begrenzten Satz von Kerndaten über den Router zurücksenden, außer wenn nach Maßgabe des nationalen Rechts eine richterliche Genehmigung erforderlich ist.**
- (17b) Diese Frist würde einen schnellen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollten die Kontrolle über die Freigabe dieses begrenzten Satzes von Kerndaten behalten. Bei den wichtigsten Etappen des Prozesses, unter anderem bei der Entscheidung, personenbezogene Daten an den ersuchenden Mitgliedstaat weiterzugeben, sollte ein gewisses Maß an menschlichem Eingreifen beibehalten werden, um sicherzustellen, dass es keinen automatisierten Austausch von Kerndaten gibt.
- (17c) **Rechtmäßig mitgeteilte und empfangene Daten sollten von den Mitgliedstaaten oder Europol nicht gelöscht werden, wenn sie im Rahmen laufender Ermittlungen verwendet werden.**
- (18) [...]

- (19) Bei der Entwicklung des Routers und des EPRIS sollte *soweit anwendbar* das universelle Nachrichtenformat (Universal Message Format, im Folgenden „UMF“) verwendet werden. Bei jedem automatisierten Datenaustausch gemäß dieser Verordnung sollte *soweit anwendbar* der UMF-Standard verwendet werden. Die Behörden der Mitgliedstaaten und Europol werden dazu angehalten, den UMF-Standard auch für jeden weiteren gegenseitigen Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Prüm-II-Rahmen zu verwenden. Der UMF-Standard sollte als Standard für den strukturierten grenzübergreifenden Informationsaustausch zwischen Informationssystemen, Behörden oder Organisationen im Bereich Justiz und Inneres dienen.
- (20) Über den Prüm-II-Rahmen sollten nur nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen ausgetauscht werden.
- (20a) *Jeder Mitgliedstaat sollte die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission, Europol und eu-LISA über den Inhalt seiner nationalen Datenbanken, die über den Prüm-II-Rahmen zur Verfügung gestellt werden (betroffene Personen), und über die Bedingungen für den automatisierten Abruf unterrichten.***
- (21) Bestimmte Aspekte des Prüm-II-Rahmens können aufgrund ihres technischen Charakters, ihrer Detailliertheit und der Tatsache, dass sie häufigen Änderungen unterliegen, durch diese Verordnung nicht erschöpfend geregelt werden. Zu diesen Aspekten gehören beispielsweise technische Vorkehrungen und Spezifikationen für den automatisierten Abruf, die Standards für den Datenaustausch und die auszutauschenden Datenelemente. Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ ausgeübt werden.
- (21a) *Die Datenqualität ist als Schutzmechanismus von größter Bedeutung. Im Zusammenhang mit automatisierten Abrufen biometrischer Daten und um sicherzustellen, dass die übermittelten Daten von ausreichender Qualität sind, sollte ein Mindestqualitätsstandard festgelegt werden, um nachteilige Auswirkungen auf unbeteiligte Personen durch die Verringerung falsch positiver Ergebnisse möglichst gering zu halten.***

⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (22) Da diese Verordnung die Festlegung des neuen Prüm-Rahmens vorsieht, sollten die einschlägigen Bestimmungen der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates gestrichen werden. Daher sollten diese Beschlüsse entsprechend geändert werden.
- (23) Da der Router von der mit der Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ errichteten Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) entwickelt und verwaltet werden sollte, muss die Verordnung (EU) 2018/1726 so geändert werden, dass diese Aufgaben zu den Aufgaben von eu-LISA hinzugefügt werden. Damit der Router an das Europäische Suchportal angeschlossen werden kann, um gleichzeitige Suchabfragen des Routers und des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten zu ermöglichen, muss die Verordnung (EU) 2019/817 geändert werden. Damit der Router an das Europäische Suchportal angeschlossen werden kann, um gleichzeitige Suchabfragen des Routers und des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten zu ermöglichen, und damit Berichte und Statistiken des Routers im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken gespeichert werden können, muss die Verordnung (EU) 2019/818 geändert werden. Daher sollten die betreffenden Verordnungen entsprechend geändert werden.
- (24) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

- (25) [...] Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.[...]
- (26) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ angehört und hat am **2. März 2022** [...] eine Stellungnahme¹² abgegeben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹¹ [...]

¹² [ABl. C ...].

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für den Informationsaustausch zwischen den für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständigen Behörden geschaffen (Prüm II).

In dieser Verordnung werden die Bedingungen und Verfahren für den automatisierten Abruf von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, Gesichtsbildern, Kriminalakten, [...] bestimmten Fahrzeugregisterdaten *und Führerscheindaten* sowie die Vorschriften für den Austausch von Kerndaten nach einer *bestätigten* Übereinstimmung *biometrischer Daten* festgelegt.

Artikel 2

Ziel

Das Ziel von Prüm II besteht darin, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Angelegenheiten, die unter Teil III Titel V *Kapitel 4 und 5* des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, zu intensivieren, [...] *um* den Informationsaustausch zwischen den für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständigen Behörden *zu erleichtern*.

Des Weiteren soll Prüm II die Suche nach vermissten Personen ermöglichen *und die Identifizierung* nicht identifizierter menschlicher Überreste *gemäß Artikel 28a* durch die für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständigen Behörden *erleichtern*.

Artikel 3

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf die [...] Datenbanken, **die nach nationalem Recht eingerichtet sind und** die für die automatisierte Übermittlung **von Daten** der Kategorien von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, Gesichtsbildern, Kriminalakten, [...] bestimmten Fahrzeugregisterdaten **und Führerscheindaten** verwendet werden.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Loci“ (**Singular: „Locus“**) [...] DNA-Orte, **die Identifikationsmerkmale einer analysierten menschlichen DNA-Probe enthalten;**
- (2) „DNA-Profil“ einen Buchstaben- beziehungsweise Zahlencode, der eine Reihe von **Loci** [...] **oder** die spezielle Molekularstruktur an den verschiedenen **Loci** [...] abbildet;
- (3) [...]
- (4) „DNA-Fundstellendatensatz“ ein DNA-Profil und die Kennung gemäß Artikel 9;
- (5) „[...] **identifiziertes** DNA-Personenprofil“ das DNA-Profil einer identifizierten Person;
- (6) „nicht identifiziertes DNA-Profil“ ein DNA-Profil einer noch nicht identifizierten Person, das [...] im Zuge der Ermittlung von Straftaten gewonnen wurde, **einschließlich aus Spuren gewonnener DNA-Profile;**

- (7) „daktyloskopische Daten“ Fingerabdrücke, Fingerabdruckspuren, Handabdrücke, Handabdruckspuren und Templates derartiger Abdrücke (codierte Minutien), wenn diese in einer automatisierten Datenbank gespeichert und verarbeitet werden;
- (8) „daktyloskopischer Fundstellendatensatz“ daktyloskopische Daten und die Kennung gemäß Artikel 14;
- (8a) „identifizierte daktyloskopische Daten“ die daktyloskopischen Daten einer identifizierten Person;**
- (8b) „nicht identifizierte daktyloskopische Daten“ die bei der Ermittlung von Straftaten erhobenen daktyloskopischen Daten einer noch nicht identifizierten Person, einschließlich aus Spuren gewonnener Daten;**
- (9) „Einzelfall“ einen einzelnen Ermittlungsakt;
- (10) „Gesichtsbild“ digitale Aufnahmen des Gesichts einer Person;
- (10a) „Gesichtsbild-Fundstellendatensatz“ die Gesichtsbilder und die Kennung gemäß Artikel 23;**
- (10b) „identifiziertes Gesichtsbild“ die Gesichtsbilder einer identifizierten Person;**
- (10c) „nicht identifiziertes Gesichtsbild“ die bei der Ermittlung von Straftaten erhobenen Gesichtsbilder einer noch nicht identifizierten Person, einschließlich aus Spuren gewonnener Gesichtsbilder;**
- (11) „biometrische Daten“ DNA-Profile, daktyloskopische Daten oder Gesichtsbilder;
- (11a) „alphanumerische Daten“ Daten in Form von Buchstaben, Ziffern, Sonderzeichen, Leerzeichen und Satzzeichen;**
- (12) „Übereinstimmung“ eine Übereinstimmung als Ergebnis eines automatischen Abgleichs zwischen [...] in einem Informationssystem oder in einer Datenbank erfassten personenbezogenen Daten;

- (13) „Kandidat“ Daten, mit denen eine Übereinstimmung festgestellt wurde;
- (14) „ersuchender Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, der eine Abfrage über Prüm II durchführt;
- (15) „ersuchter Mitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, in dessen Datenbanken der ersuchende Mitgliedstaat die Abfrage über Prüm II durchführt;
- (16) „Kriminalakten“ **biografische Daten von Verdächtigen und verurteilten Personen** [...], die in [...] für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten **eingerrichteten** nationalen **Datenbanken** verfügbar sind;
- (17) „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden;
- (18) „Europol-Daten“ alle **operativen** personenbezogenen Daten, die von Europol gemäß der Verordnung (EU) 2016/794 verarbeitet werden;
- (19) „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;

¹³ [...]

- (20) „SIENA“ die von Europol verwaltete **und entwickelte** Netzanwendung für sicheren Datenaustausch [...];
- (20a) **„Sicherheitsvorfall“ jedes Ereignis, das sich auf die Sicherheit des Routers oder des EPRIS auswirkt oder auswirken kann und zu einer Beschädigung oder einem Verlust der dort gespeicherten Daten führen kann, insbesondere wenn möglicherweise ein unbefugter Zugriff auf Daten erfolgt ist oder die Verfügbarkeit, Integrität oder Vertraulichkeit von Daten tatsächlich oder möglicherweise beeinträchtigt wurde;**
- (21) „erheblicher Vorfall“ jeden Vorfall mit Ausnahme derjenigen, die begrenzte Auswirkungen haben und in Bezug auf die Methode oder Technologie wahrscheinlich bereits wohlbekannt sind;
- (22) „erhebliche Cyberbedrohung“ eine Cyberbedrohung mit der Absicht, der Möglichkeit und der Fähigkeit, einen erheblichen Vorfall zu verursachen;
- (23) „erhebliche Schwachstelle“ eine Schwachstelle, die wahrscheinlich zu einem erheblichen Vorfall führen wird, wenn sie genutzt wird;
- (24) „Vorfall“ einen Vorfall im Sinne des Artikels 4 Absatz 5 der Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ [*NIS-2-Vorschlag*].

¹⁴ Richtlinie (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. ...).

KAPITEL 2

AUSTAUSCH VON DATEN

ABSCHNITT 1

DNA-Profile

Artikel 5

DNA-Fundstellendatensätze [...]

(1) Die Mitgliedstaaten errichten und führen nationale DNA-***Datenbanken*** [...] zum Zwecke der ***Verhütung, Aufdeckung und*** Untersuchung von Straftaten.

Die Verarbeitung ***von DNA-Fundstellendatensätzen*** [...] erfolgt gemäß dieser Verordnung unter Beachtung des für die Verarbeitung dieser Daten geltenden nationalen Rechts der Mitgliedstaaten.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass DNA-Fundstellendatensätze ***aus ihren zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten eingerichteten nationalen Datenbanken verfügbar sind*** [...].

(3) DNA-Fundstellendatensätze dürfen keine ***zusätzlichen*** Daten enthalten, aufgrund deren eine Person unmittelbar identifiziert werden kann.

(4) DNA-Fundstellendatensätze, die keiner Person zugeordnet werden können (nicht identifizierte DNA-Profile), müssen als solche erkennbar sein.

(5) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Merkmale der auszutauschenden DNA-Profile. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Automatisierter Abruf von DNA-Profilen

(1) Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten führen die Mitgliedstaaten bei der Erstverbindung mit dem Router über ihre nationalen Kontaktstellen einen automatisierten Abruf mittels eines Abgleichs aller ihrer DNA-Profile mit allen in den Datenbanken aller anderen Mitgliedstaaten und von Europol gespeicherten DNA-Profilen durch. Die Mitgliedstaaten und Europol vereinbaren bilateral die Modalitäten dieser automatisierten Abrufe.

Die Mitgliedstaaten können bilateral vereinbaren, auch zu einem späteren Zeitpunkt automatisierte Abrufe durchzuführen, indem sie DNA-Profile mit allen in den Datenbanken aller anderen Mitgliedstaaten und von Europol gespeicherten DNA-Profilen vergleichen. Die Mitgliedstaaten und Europol vereinbaren bilateral die Modalitäten dieser automatisierten Abrufe.

(2) Zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten führen die Mitgliedstaaten über ihre [...] nationalen Kontaktstellen [...] automatisierte Abrufe mittels eines Abgleichs aller ihrer neuen DNA-Profile, die ihrer DNA-Datenbank hinzugefügt wurden, mit allen in den Datenbanken aller anderen Mitgliedstaaten und von Europol gespeicherten DNA-Profilen durch.

Die Abrufe dürfen nur [...] nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen.

[...](3) Wird im Zuge eines automatisierten Abrufs eine Übereinstimmung eines übermittelten DNA-Profils mit DNA-Profilen festgestellt, die in **der/den Datenbank/en** [...] des ersuchten Mitgliedstaats gespeichert sind, so erhält die nationale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats auf automatisierte Weise die DNA-Fundstellendatensätze, mit denen Übereinstimmung festgestellt worden ist.

Liegt keine Übereinstimmung vor, so wird dies dem ersuchenden Mitgliedstaat automatisch mitgeteilt.

[...](4) Die nationale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats [...] **kann entscheiden**, eine Übereinstimmung [...] **zwischen zwei** DNA-Profilen zu bestätigen. **Falls dies entschieden wird, unterrichtet sie den ersuchten Mitgliedstaat und bestätigt diese Übereinstimmung** mit den vom ersuchten Mitgliedstaat **erhaltenen** [...] DNA-Fundstellendaten manuell.

(5) Soweit dies für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten relevant ist, kann die nationale Kontaktstelle des ersuchten Mitgliedstaats ebenfalls entscheiden, eine Übereinstimmung zwischen zwei DNA-Profilen zu bestätigen. Falls dies entschieden wird, unterrichtet sie den ersuchenden Mitgliedstaat und bestätigt diese Übereinstimmung mit den vom ersuchenden Mitgliedstaat erhaltenen DNA-Fundstellendaten manuell.

Artikel 7

[...]

[...]

Artikel 8

Unterrichtung über [...] DNA-Datenbanken [...]

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet *gemäß Artikel 73 die anderen Mitgliedstaaten*, die Kommission, *Europol* und eu-LISA über *den Inhalt* der nationalen DNA-Datenbanken [...], auf die die Artikel 5 und 6 Anwendung finden, *und über die Bedingungen für automatisierte Abrufe* [...].

Artikel 9

Kennungen für DNA-Profile

Die Kennungen für DNA-Profile bestehen aus einer Kombination folgender Elemente:

- a) einer Kennung, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen in ihren Datenbanken gemäß Artikel 5 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß [...] *Artikel 47 [...] oder Europol gemäß Artikel 50 Absatz 6* mitzuteilen;
- (aa) *einer Kennung, die es Europol im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen gemäß Artikel 49 Absatz 1 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 49 Absatz 2 mitzuteilen;*
- b) einem Code zur Angabe des Mitgliedstaats, dem das DNA-Profil vorliegt;
- c) einem Code, der den Typ des DNA-Profils anzeigt (*identifizierte* DNA-Profile [...] oder nicht identifizierte DNA-Profile).

Grundsätze des Austauschs von DNA-Profilen

(1) Die Digitalisierung von DNA-Profilen und ihre Übermittlung an die anderen Mitgliedstaaten oder Europol erfolgen gemäß europäischen oder internationalen Standards. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der einschlägigen europäischen oder internationalen Standards, die die Mitgliedstaaten und Europol für den Austausch von DNA-Profilen verwenden müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

(2) Jeder Mitgliedstaat und Europol stellen sicher, dass die von ihnen übermittelten DNA-Profile von ausreichender Qualität für einen automatisierten Abgleich sind. Es wird ein Mindestqualitätsstandard festgelegt, um den Abgleich von DNA-Profilen zu ermöglichen. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung dieses Mindestqualitätsstandards. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten und Europol treffen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der an andere Mitgliedstaaten übermittelten DNA-Profile, einschließlich ihrer Verschlüsselung.

[...]

Regeln für Ersuchen und Rückmeldungen in Bezug auf DNA-Profile

(1) Ein Ersuchen um einen automatisierten Abruf [...] enthält ausschließlich die folgenden Informationen:

- a) Code des ersuchenden Mitgliedstaats;
- b) Datum, Zeitpunkt und Referenznummer des Ersuchens;
- c) DNA-Profile und ihre Kennungen gemäß Artikel 9;
- d) die Typen der übermittelten DNA-Profile (nicht identifizierte DNA-Profile oder [...] *identifizierte* DNA-Profile).

(2) Die Rückmeldung auf das Ersuchen gemäß Absatz 1 enthält ausschließlich folgende Informationen:

- a) Angabe, ob eine oder mehrere Übereinstimmungen oder keine Übereinstimmungen vorliegen;
- b) Datum, Zeitpunkt und Referenznummer des Ersuchens;
- c) Datum, Zeitpunkt und Referenznummer der Rückmeldung;
- d) Codes des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats;
- e) Kennungen der DNA-Profile des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats;
- f) den Typ der übermittelten DNA-Profile (nicht identifizierte DNA-Profile oder [...] *identifizierte* DNA-Profile);
- g) die übereinstimmenden DNA-Profile.

(3) Die automatisierte Information über das Vorliegen einer Übereinstimmung erfolgt nur, wenn der automatisierte Abruf [...] eine Übereinstimmung eines Minimums an Loci ergeben hat. Zur Festlegung dieses Minimums an Loci erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren.

(4) Ergibt ein Abruf [...] mit nicht identifizierten DNA-Profilen eine Übereinstimmung, so kann jeder ersuchte Mitgliedstaat mit übereinstimmenden Daten in seine nationale Datenbank eine Markierung, **einschließlich der Kennung des DNA-Profiles des Mitgliedstaats, dessen Daten die Übereinstimmung ergeben haben**, eingeben, aus der hervorgeht, dass nach dem Abruf [...] eines anderen Mitgliedstaats eine Übereinstimmung für das betreffende DNA-Profil vorliegt.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ersuchen mit den **Unterrichtungen** gemäß Artikel 8 [...] übereinstimmen. Diese **Unterrichtungen** sind in dem Handbuch gemäß Artikel 78 wiederzugeben.

ABSCHNITT 2

Daktyloskopische Daten

Artikel 12

Daktyloskopische Fundstellendatensätze

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass daktyloskopische Fundstellendatensätze aus [...] **ihrer/n** zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten eingerichteten nationalen **Datenbank/en** verfügbar sind.

(2) Daktyloskopische Fundstellendatensätze dürfen keine **zusätzlichen** Daten enthalten, aufgrund deren eine Person unmittelbar identifiziert werden kann.

(3) Daktyloskopische Fundstellendatensätze, die keiner Person zugeordnet werden können (nicht identifizierte daktyloskopische Daten), müssen als solche erkennbar sein.

Artikel 13

Automatisierter Abruf daktyloskopischer Daten

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten und Europol zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten den Zugriff auf die daktyloskopischen Fundstellendatensätze ihrer ***nationalen Datenbanken*** [...], um automatisierte Abrufe mittels eines Abgleichs von daktyloskopischen Fundstellendatensätzen durchzuführen.

Die Abrufe dürfen nur im Einzelfall und nur nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen.

(2) Die nationale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats [...] ***kann entscheiden***, eine Übereinstimmung [...] ***zwischen zwei*** daktyloskopischen Daten zu bestätigen. ***Falls dies entschieden wird, unterrichtet sie den ersuchten Mitgliedstaat und bestätigt diese Übereinstimmung*** mit den vom ersuchten Mitgliedstaat ***erhaltenen*** [...] daktyloskopischen Fundstellendatensätzen manuell.

Artikel 13a

Unterrichtung über daktyloskopische Datenbanken

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet gemäß Artikel 73 die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission, Europol und eu-LISA über den Inhalt der nationalen daktyloskopischen Datenbanken [...], auf die die Artikel 12 und 13 Anwendung finden, und über die Bedingungen für automatisierte Abrufe [...].

Artikel 14

Kennungen für daktyloskopische Daten

Die Kennungen für daktyloskopische Daten bestehen aus einer Kombination folgender Elemente:

- a) einer Kennung, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen in ihren Datenbanken gemäß Artikel 12 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß [...] **Artikel 47 [...]** *oder Europol gemäß Artikel 50 Absatz 6* mitzuteilen;
- (aa) *einer Kennung, die es Europol im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen gemäß Artikel 49 Absatz 1 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 49 Absatz 2 mitzuteilen;*
- b) einem Code zur Angabe des Mitgliedstaats, dem die daktyloskopischen Daten vorliegen.

Artikel 15

Grundsätze des Austauschs daktyloskopischer Daten

(1) Die Digitalisierung der daktyloskopischen Daten und ihre Übermittlung an die anderen Mitgliedstaaten *oder Europol* erfolgen gemäß *europäischen oder internationalen Standards* [...]. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte [...] *zur Festlegung der einschlägigen europäischen oder internationalen Standards, die die Mitgliedstaaten und Europol für den Austausch daktyloskopischer Daten verwenden müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.*

(2) Jeder Mitgliedstaat *und Europol* stellen sicher, dass die von ihnen übermittelten daktyloskopischen Daten [...] von ausreichender Qualität für einen *automatisierten* Abgleich sind. *Es wird ein Mindestqualitätsstandard festgelegt, um den Abgleich daktyloskopischer Daten zu ermöglichen. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung dieses Mindestqualitätsstandards. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.*

(3) Die Mitgliedstaaten **und Europol** treffen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der an andere Mitgliedstaaten übermittelten daktyloskopischen Daten, einschließlich ihrer Verschlüsselung.

(4) [...]

Artikel 16

Abrufkapazitäten für daktyloskopische Daten

(1) Jeder Mitgliedstaat **und Europol** gewährleisten, dass [...] ihre Abrufersuchen nicht die Abrufkapazitäten überschreiten, die der jeweilige ersuchte Mitgliedstaat **oder Europol** angegeben hat, **um die Bereitschaft des nationalen Systems zu gewährleisten und eine Überlastung der nationalen Systeme zu vermeiden.**

Die Mitgliedstaaten **und Europol** unterrichten **die anderen Mitgliedstaaten**, die Kommission, **Europol** und eu-LISA [...] über ihre maximalen täglichen Abrufkapazitäten für daktyloskopische Daten identifizierter Personen und für daktyloskopische Daten von noch nicht identifizierten Personen. **Diese Abrufkapazitäten können von den Mitgliedstaaten oder Europol jederzeit, auch in dringenden Fällen, erhöht werden.**

(2) Zur Festlegung der Höchstzahl der pro Übermittlung für einen Abgleich akzeptierten Kandidaten **und der Aufteilung ungenutzter Abrufkapazitäten zwischen den Mitgliedstaaten** erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren.

Artikel 17

Regeln für Ersuchen und Rückmeldungen in Bezug auf daktyloskopische Daten

(1) Ein Ersuchen um einen automatisierten Abruf enthält ausschließlich die folgenden Informationen:

- a) Code des ersuchenden Mitgliedstaats;
- b) Datum, Zeitpunkt und Referenznummer des Ersuchens;
- c) die daktyloskopischen Daten und ihre Kennungen gemäß Artikel 14.

(2) Die Rückmeldung auf das Ersuchen gemäß Absatz 1 enthält ausschließlich folgende Informationen:

- a) Angabe, ob eine oder mehrere Übereinstimmungen oder keine Übereinstimmungen vorliegen;
- b) Datum, Zeitpunkt und Referenznummer des Ersuchens;
- c) Datum, Zeitpunkt und Referenznummer der Rückmeldung;
- d) Codes des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats;
- e) Kennungen der daktyloskopischen Daten des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats;
- f) die übereinstimmenden daktyloskopischen Daten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ersuchen mit den Unterrichtungen gemäß Artikel 13a übereinstimmen. Diese Unterrichtungen sind in dem Handbuch gemäß Artikel 78 wiederzugeben.

ABSCHNITT 3

Daten aus Fahrzeugregistern

Artikel 18

Automatisierter Abruf von Daten aus den Fahrzeugregistern

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den nationalen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten und Europol zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten den Zugriff auf folgende Daten aus den nationalen Fahrzeugregistern, um in Einzelfällen automatisierte Abrufe durchzuführen:

- a) Eigentümer- oder Halterdaten;
- b) Fahrzeugdaten.

(2) Abrufe dürfen nur anhand einer vollständigen Fahrgestellnummer, [...] eines vollständigen Kennzeichens **oder, wenn dies nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaats zulässig ist, von Identifizierungsdaten des Eigentümers oder Halters des Fahrzeugs (Vorname(n), Familienname(n), Geburtsdatum, Name des eingetragenen Unternehmens)** erfolgen.

(3) Die Abrufe dürfen nur nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen.

Artikel 19

Grundsätze des automatisierten Abrufs von Fahrzeugregisterdaten

(1) Für den automatisierten Abruf von Fahrzeugregisterdaten verwenden die Mitgliedstaaten das Europäische Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem (EUCARIS).

(2) Die über das EUCARIS ausgetauschten Nachrichten werden verschlüsselt übermittelt.

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Datenelemente der [...] Fahrzeugregisterdaten, **die ausgetauscht werden können**. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 20

Protokollierung

(1) Jeder Mitgliedstaat protokolliert die Abfragen, die die zum Austausch von Fahrzeugregisterdaten ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten seiner Behörden durchführen, sowie die Abfrageersuchen von anderen Mitgliedstaaten. Europol protokolliert die Abfragen seiner ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten.

Jeder Mitgliedstaat und Europol protokollieren alle Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit Fahrzeugregisterdaten. Diese Protokolle enthalten folgende Angaben:

- a) Mitgliedstaat [...], der um die Abfrage ersucht hat, *bzw. Europol*;
- b) Datum und Uhrzeit des Ersuchens;
- c) Datum und Uhrzeit der Rückmeldung;
- d) nationale Datenbanken, an die ein Abfrageersuchen gerichtet wurde;
- e) nationale Datenbanken, die eine positive Rückmeldung übermittelt haben.

(2) Die gemäß Absatz 1 erstellten Protokolle dürfen nur zur Erhebung von Statistiken und zur datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit und -integrität verwendet werden.

Diese Protokolle sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und [...] *zwei* Jahre nach ihrer Erstellung zu löschen. Werden sie jedoch für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt, so werden sie gelöscht, sobald sie nicht mehr für das Kontrollverfahren benötigt werden.

(3) Zum Zwecke der datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung haben die für die Verarbeitung Verantwortlichen Zugang zu den Protokollen für die Eigenkontrolle gemäß Artikel 56.

ABSCHNITT 3a

Führerscheindaten

Artikel 20a

Automatisierter Abruf von Führerscheindaten

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den nationalen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten und Europol zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten den Zugriff auf Führerscheindaten, um in Einzelfällen automatisierte Abrufe durchzuführen. Die Mitgliedstaaten können den Zugriff auf Gesichtsbilder als Teil der Führerscheindaten gestatten, sofern verfügbar.

(2) Die Abrufe dürfen nur mit der Führerscheinnummer oder, wenn dies nach dem nationalen Recht des ersuchten Mitgliedstaats zulässig ist, mit Daten über den Führerscheininhaber (Vorname(n), Familienname(n), Geburtsort und -datum) durchgeführt werden.

(3) Die Abrufe dürfen nur nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen.

Artikel 20b

Grundsätze des automatisierten Abrufs von Führerscheindaten

(1) Für den automatisierten Abruf von Führerscheindaten verwenden die Mitgliedstaaten das Europäische Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem (EUCARIS).

(2) Die über das EUCARIS ausgetauschten Nachrichten werden verschlüsselt übermittelt.

(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Datenelemente der [...] Führerscheindaten, die ausgetauscht werden können. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 20c

Protokollierung

(1) Jeder Mitgliedstaat protokolliert die Abfragen, die die zum Austausch von Führerscheindaten ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten seiner Behörden durchführen, sowie die Abfrageersuchen von anderen Mitgliedstaaten. Europol protokolliert die Abfragen seiner ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten.

Jeder Mitgliedstaat und Europol protokollieren alle Datenverarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit Führerscheindaten. Diese Protokolle enthalten folgende Angaben:

- a) Mitgliedstaat, der um die Abfrage ersucht hat, bzw. Europol;*
- b) Datum und Uhrzeit des Ersuchens;*
- c) Datum und Uhrzeit der Rückmeldung;*
- d) nationale Datenbanken, an die ein Abfrageersuchen gerichtet wurde;*
- e) nationale Datenbanken, die eine positive Rückmeldung übermittelt haben.*

(2) Die gemäß Absatz 1 erstellten Protokolle dürfen nur zur Erhebung von Statistiken und zur datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit und -integrität verwendet werden.

Diese Protokolle sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und zwei Jahre nach ihrer Erstellung zu löschen. Werden sie jedoch für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt, so werden sie gelöscht, sobald sie nicht mehr für das Kontrollverfahren benötigt werden.

(3) Zum Zwecke der datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung haben die für die Verarbeitung Verantwortlichen Zugang zu den Protokollen für die Eigenkontrolle gemäß Artikel 56.

ABSCHNITT 4

Gesichtsbilder

Artikel 21

Gesichtsbild-Fundstellendatensätze

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **Gesichtsbild-Fundstellendatensätze** aus ihren zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten eingerichteten nationalen Datenbanken verfügbar sind. [...].

(2) **Gesichtsbild-Fundstellendatensätze** [...] dürfen keine **zusätzlichen** Daten enthalten, aufgrund deren eine Person unmittelbar identifiziert werden kann.

(3)[...] **Gesichtsbild-Fundstellendatensätze**, die keiner Person zugeordnet werden können (nicht identifizierte Gesichtsbilder), müssen als solche erkennbar sein.

Artikel 22

Automatisierter Abruf von Gesichtsbildern

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten den nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten und Europol zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten den Zugriff auf die **Gesichtsbild-Fundstellendatensätze** in ihren nationalen Datenbanken, um automatisierte Abrufe **mittels eines Abgleichs von Gesichtsbild-Fundstellendatensätzen** durchzuführen.

Die Abrufe dürfen nur im Einzelfall und nur nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen.

(2) *Die nationale Kontaktstelle des ersuchenden Mitgliedstaats kann entscheiden, eine Übereinstimmung zwischen zwei Gesichtsbildern zu bestätigen. Falls dies entschieden wird, unterrichtet sie den ersuchten Mitgliedstaat und bestätigt diese Übereinstimmung mit den vom ersuchten Mitgliedstaat erhaltenen Gesichtsbild-Fundstellendatensätzen manuell. [...]*

(3) [...]

Artikel 22a

Unterrichtung über Gesichtsbilddatenbanken

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet gemäß Artikel 73 die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission, Europol und eu-LISA über den Inhalt der nationalen Gesichtsbilddatenbanken, auf die die Artikel 21 und 22 Anwendung finden, und über die Bedingungen für automatisierte Abrufe.

Artikel 23

Kennungen für Gesichtsbilder

Die Kennungen für Gesichtsbilder bestehen aus einer Kombination folgender Elemente:

- a) einer Kennung, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen in ihren Datenbanken gemäß Artikel 21 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß [...] *Artikel 47 [...] oder Europol gemäß Artikel 50 Absatz 6* mitzuteilen;

- (aa) *einer Kennung, die es Europol im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, weitere Daten und sonstige Informationen gemäß Artikel 49 Absatz 1 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 49 Absatz 2 mitzuteilen;*
- b) *einem Code zur Angabe des Mitgliedstaats, dem die Gesichtsbilder vorliegen.*

Artikel 23a

Grundsätze des Austauschs von Gesichtsbildern

(1) Die Digitalisierung von Gesichtsbildern und ihre Übermittlung an die anderen Mitgliedstaaten oder Europol erfolgen gemäß europäischen oder internationalen Standards. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der einschlägigen europäischen oder internationalen Standards, die die Mitgliedstaaten und Europol für den Austausch von Gesichtsbildern verwenden müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

(2) Jeder Mitgliedstaat und Europol stellen sicher, dass die von ihnen übermittelten Gesichtsbilder von ausreichender Qualität für einen automatisierten Abgleich sind. Es wird ein Mindestqualitätsstandard festgelegt, um den Abgleich von Gesichtsbildern zu ermöglichen. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung dieses Mindestqualitätsstandards. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

(3) Die Mitgliedstaaten und Europol treffen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität der an andere Mitgliedstaaten übermittelten Gesichtsbilder, einschließlich ihrer Verschlüsselung.

Artikel 23b

Abrufkapazitäten für Gesichtsbilder

(1) Jeder Mitgliedstaat und Europol gewährleisten, dass ihre Abrufersuchen nicht die Abrufkapazitäten überschreiten, die der jeweilige ersuchte Mitgliedstaat oder Europol angegeben hat, um die Bereitschaft des nationalen Systems zu gewährleisten und eine Überlastung der nationalen Systeme zu vermeiden.

Die Mitgliedstaaten und Europol unterrichten die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission, Europol und eu-LISA über ihre maximalen täglichen Abrufkapazitäten für Gesichtsbilder. Diese Abrufkapazitäten können von den Mitgliedstaaten oder Europol jederzeit, auch in dringenden Fällen, erhöht werden.

(2) Zur Festlegung der Höchstzahl der pro Übermittlung für einen Abgleich akzeptierten Kandidaten und der Aufteilung ungenutzter Abrufkapazitäten zwischen den Mitgliedstaaten erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren.

Artikel 24

Regeln für Ersuchen und Rückmeldungen in Bezug auf Gesichtsbilder

(1) Ein Ersuchen um einen automatisierten Abruf enthält ausschließlich die folgenden Informationen:

- a) Code des ersuchenden Mitgliedstaats;
- b) Datum, Zeitpunkt und Referenznummer des Ersuchens;
- c) die Gesichtsbilder und ihre Kennungen gemäß Artikel 23.

(2) Die Rückmeldung auf das Ersuchen gemäß Absatz 1 enthält ausschließlich folgende Informationen:

- a) Angabe, ob eine oder mehrere Übereinstimmungen oder keine Übereinstimmungen vorliegen;
- b) Datum, Zeitpunkt und Referenznummer des Ersuchens;
- c) Datum, Zeitpunkt und Referenznummer der Rückmeldung;
- d) Codes des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats;
- e) Kennungen der Gesichtsbilder des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats;
- f) die übereinstimmenden Gesichtsbilder.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ersuchen mit den Unterrichtungen gemäß Artikel 22a übereinstimmen. Diese Unterrichtungen sind in dem Handbuch gemäß Artikel 78 wiederzugeben.

ABSCHNITT 5

Kriminalakten

Artikel 25

Kriminalakten

(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, sich am automatisierten Austausch von Kriminalakten zu beteiligen. Die Mitgliedstaaten, die sich am automatisierten Austausch von Kriminalakten beteiligen, gewährleisten, dass biografische Daten von Verdächtigen und [...] ***verurteilten Personen*** aus ihren nationalen Kriminalaktennachweisen ***auf der Grundlage ihrer für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten eingerichteten nationalen Datenbanken*** verfügbar sind. Der betreffende Datensatz enthält, sofern verfügbar, die folgenden Daten:

- a) Vorname(n);
- b) Familienname(n);
- c) ***früher verwendeter Name/verwendete Namen und*** Aliasname(n);
- d) Geburtsdatum;
- e) Staatsangehörigkeit(en);
- f) Geburtsort und -land;
- g) Geschlecht.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a, b [...] ***und*** c [...] genannten Daten werden pseudonymisiert.

Artikel 26

Automatisierter Abruf von Kriminalakten

(1) Die *am automatisierten Austausch von Kriminalakten teilnehmenden* Mitgliedstaaten gestatten den nationalen Kontaktstellen anderer *teilnehmender* Mitgliedstaaten und Europol für die *Verhütung, Aufdeckung und* Untersuchung von Straftaten den Zugriff auf Daten aus ihren nationalen Kriminalaktennachweisen, um automatisierte Abrufe durchzuführen.

Die Abrufe dürfen nur im Einzelfall und nur nach Maßgabe des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats erfolgen.

(2) Der ersuchende Mitgliedstaat erhält [...] *automatisiert* die Liste der Übereinstimmungen mit einer Angabe der Qualität der Übereinstimmungen.

Ferner wird dem ersuchenden Mitgliedstaat der Mitgliedstaat mitgeteilt, dessen Datenbank Daten enthält, die die Übereinstimmung ergeben haben.

Artikel 26a

Unterrichtung über Datenbanken, die für den Austausch von Kriminalakten verwendet werden

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet gemäß Artikel 73 die anderen Mitgliedstaaten, die Kommission und Europol über seine nationalen Datenbanken, die für die Erstellung seiner nationalen Kriminalaktennachweise verwendet werden, und über den Inhalt seiner nationalen Kriminalaktennachweise, auf die die Artikel 25 und 26 Anwendung finden, und über die Bedingungen für einen automatisierten Abruf.

Artikel 27

Kennungen für Kriminalakten

Die Kennungen für Kriminalakten bestehen aus einer Kombination folgender Elemente:

- a) einer Kennung, die es den Mitgliedstaaten im Fall einer Übereinstimmung ermöglicht, personenbezogene Daten und sonstige Informationen in ihren Nachweisen gemäß Artikel 25 abzurufen, um sie einem, mehreren oder allen anderen Mitgliedstaaten gemäß [...] Artikel 44 [...] mitzuteilen;
- b) einem Code zur Angabe des Mitgliedstaats, der im Besitz der Kriminalakten ist.

Artikel 28

Regeln für Ersuchen und Rückmeldungen in Bezug auf Kriminalakten

(1) Ein Ersuchen um einen automatisierten Abruf enthält ausschließlich die folgenden Informationen:

- a) Code des ersuchenden Mitgliedstaats;
- b) Datum, Zeitpunkt und Referenznummer des Ersuchens;
- c) die **Daten gemäß Artikel 25, soweit verfügbar** [...].

(2) Die Rückmeldung auf das Ersuchen gemäß Absatz 1 enthält ausschließlich folgende Informationen:

- a) Angabe, ob eine oder mehrere Übereinstimmungen oder keine Übereinstimmungen vorliegen;
- b) Datum, Zeitpunkt und Referenznummer des Ersuchens;
- c) Datum, Zeitpunkt und Referenznummer der Rückmeldung;
- d) Codes des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats;
- e) Kennungen der Kriminalakten des ersuchenden und des ersuchten Mitgliedstaats.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Ersuchen mit den Unterrichtungen gemäß Artikel 26a übereinstimmen. Diese Unterrichtungen sind in dem Handbuch gemäß Artikel 78 wiederzugeben.

ABSCHNITT 6

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 28a

Vermisste Personen und nicht identifizierte menschliche Überreste

(1) Wurde eine nationale Behörde durch nationale Legislativmaßnahmen gemäß Absatz 2 dazu ermächtigt, so darf sie automatisierte Abrufe über den Prüm-Rahmen ausschließlich zu folgenden Zwecken durchführen:

a. Suche nach vermissten Personen;

b. Identifizierung nicht identifizierter menschlicher Überreste.

(2) Mitgliedstaaten, die die in Absatz 1 vorgesehene Möglichkeit nutzen möchten, erlassen entsprechende nationale Legislativmaßnahmen, in denen die zuständigen nationalen Behörden benannt werden und die hierfür geltenden Verfahren, Bedingungen und Kriterien festgelegt sind.

Artikel 29

Nationale Kontaktstellen

Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Kontaktstelle *oder mehrere nationale Kontaktstellen* [...] gemäß den Artikeln 6, [...] 13, 18, **20a**, 22 und 26.

Artikel 30

Durchführungsmaßnahmen

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Ausgestaltung der Verfahren gemäß den Artikeln 6, [...] 13, 18, **20a**, 22 und 26. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 31

Technische Spezifikationen

Die Mitgliedstaaten und Europol beachten bei allen Ersuchen und Rückmeldungen im Zusammenhang mit Abrufen [...] von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, Fahrzeugregisterdaten, **Führerscheindaten**, Gesichtsbildern und Kriminalakten gemeinsame technische Spezifikationen. Zur Festlegung dieser technischen Spezifikationen erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren.

Artikel 32

Verfügbarkeit des automatisierten Datenaustauschs auf nationaler Ebene

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Vorkehrungen, damit der automatisierte Abruf [...] von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten, Fahrzeugregisterdaten, **Führerscheindaten**, Gesichtsbildern und Kriminalakten 24 Stunden täglich und sieben Tage pro Woche möglich ist.

(2) Die nationalen Kontaktstellen informieren einander, die Kommission, Europol und eu-LISA unverzüglich über [...] eine Nichtverfügbarkeit des automatisierten Datenaustauschs [...].

Die nationalen Kontaktstellen vereinbaren für die Zwischenzeit einen alternativen Informationsaustausch gemäß dem geltenden Unionsrecht und den geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

(3) Die nationalen Kontaktstellen stellen den automatisierten Datenaustausch **mit allen erforderlichen Mitteln und** unverzüglich wieder her.

Begründung für die Datenverarbeitung

(1) Jeder Mitgliedstaat bewahrt eine Begründung der von seinen zuständigen Behörden durchgeführten Abfragen auf.

Europol bewahrt eine Begründung seiner Abfragen auf.

(2) Die in Absatz 1 genannte Begründung enthält folgende Angaben:

- a) Zweck der Abfrage, einschließlich einer Bezugnahme auf den konkreten Fall oder die konkrete Untersuchung;
- b) Angabe, ob die Abfrage einen Verdächtigen oder einen Straftäter, **einen Geschädigten, eine vermisste Person oder menschliche Überreste** betrifft;
- c) Angabe, ob die Abfrage darauf abzielt, eine unbekannte Person zu identifizieren oder mehr Daten zu einer bekannten Person zu erhalten.

(3) Die in Absatz 2 genannten Begründungen **müssen den gemäß den Artikeln 20, 20c, 40 und 45 gespeicherten Protokollen zugeordnet werden können** und dürfen nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle, einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Sicherstellung der Datensicherheit und -integrität verwendet werden.

Die Begründungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und [...] **zwei** Jahre nach ihrer Erstellung zu löschen. Werden sie jedoch für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt, werden sie gelöscht, sobald sie nicht mehr für das Kontrollverfahren benötigt werden.

(4) Zum Zwecke der datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung haben die für die Verarbeitung Verantwortlichen Zugang zu diesen Begründungen für die Eigenkontrolle gemäß Artikel 56.

Artikel 34

Verwendung des universellen Nachrichtenformats

(1) Bei der Entwicklung des in Artikel 35 genannten Routers und des EPRIS wird *soweit anwendbar* das universelle Nachrichtenformat (Universal Message Format, UMF) *gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 38 der Verordnung (EU) 2019/818* verwendet.

(2) Für den gesamten automatisierten Datenaustausch gemäß dieser Verordnung wird *soweit anwendbar* der UMF-Standard verwendet.

KAPITEL 3

ARCHITEKTUR

ABSCHNITT 1

Router

Artikel 35

Der Router

(1) Es wird ein Router eingerichtet, um die Herstellung von Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten und zu Europol zum Zwecke der Abfrage mit *biometrischen Daten*, des Abrufs *biometrischer Daten und alphanumerischer Daten* und der Bewertung (Scoring) von biometrischen Daten gemäß dieser Verordnung zu erleichtern.

(2) Der Router besteht aus:

- a) einer zentralen Infrastruktur, einschließlich einer Suchfunktion, die die gleichzeitige Abfrage der in den Artikeln 5, 12 und 21 genannten Datenbanken der Mitgliedstaaten sowie der Europol-Daten ermöglicht;
- b) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur, den Mitgliedstaaten und *Europol* [...];

- c) einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur zwischen der zentralen Infrastruktur und dem Europäischen Suchportal für die Zwecke des Artikels 39.

Artikel 36

Nutzung des Routers

Die Nutzung des Routers ist den Behörden der Mitgliedstaaten, die Zugang zum Austausch von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Gesichtsbildern haben, und Europol gemäß der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/794 vorbehalten.

Artikel 37

[...] Prozesse

(1) Die Nutzer des Routers gemäß Artikel 36 **übermitteln ein Abfrageersuchen** [...] mit biometrischen Daten [...] **an den Router**. Der Router versendet das Abfrageersuchen an [...] **alle oder bestimmte** Datenbanken der Mitgliedstaaten und die Europol-Daten gleichzeitig mit den vom Nutzer übermittelten Daten [...].

(2) Nach Eingang des vom Router übermittelten Abfrageersuchens leiten jeder ersuchte Mitgliedstaat und Europol unverzüglich eine automatisierte Abfrage ihrer Datenbanken ein.

(3) Sämtliche Übereinstimmungen infolge der Abfrage der Datenbanken des jeweiligen Mitgliedstaats und der Europol-Daten werden automatisch an den Router zurückgesendet.

(4) Der Router bringt die Antworten **auf Initiative des ersuchenden Mitgliedstaats und sofern anwendbar** [...] **mittels eines Abgleichs** der für die Abfrage verwendeten biometrischen Daten und der **in den** [...] **Rückmeldungen** der **ersuchten** Mitgliedstaaten **oder** [...] Europols **mitgeteilten** biometrischen Daten in eine Rangfolge.

(5) Die Liste der übereinstimmenden biometrischen Daten und ihrer Bewertungen (Scores) werden vom Router an den Nutzer des Routers zurückgesandt.

(6) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des technischen Verfahrens für die Abfrage der Datenbanken der Mitgliedstaaten und der Europol-Daten durch den Router, des Formats der Antworten des Routers und der technischen Vorschriften für [...] **den Abgleich und die Festlegung der Rangfolge** der Übereinstimmung zwischen biometrischen Daten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 38

Qualitätsprüfung

Der ersuchte Mitgliedstaat prüft die Qualität der übermittelten Daten mittels eines vollständig automatisierten Verfahrens.

Sind die Daten für einen automatisierten Abgleich ungeeignet, informiert der ersuchte Mitgliedstaat den ersuchenden Mitgliedstaat über den Router unverzüglich hierüber.

Artikel 39

Interoperabilität zwischen dem Router und dem gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten für die Zwecke des Zugangs der Strafverfolgungsbehörden

(1) Die Nutzer des Routers gemäß Artikel 36 können nach Maßgabe ihrer Zugangsrechte eine Abfrage der Datenbanken der Mitgliedstaaten und der Europol-Daten gleichzeitig mit einer Abfrage des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten durchführen, wenn die einschlägigen Bedingungen des Unionsrechts erfüllt sind. Zu diesem Zweck führt der Router eine Abfrage des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten über das Europäische Suchportal durch.

(2) Abfragen des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten zu Strafverfolgungszwecken erfolgen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/818. Die Ergebnisse der Abfragen werden über das Europäische Suchportal übermittelt.

Nur benannte Behörden im Sinne des Artikels 4 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2019/817 und des Artikels 4 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2019/818 können diese gleichzeitigen Abfragen vornehmen.

Gleichzeitige Abfragen der Datenbanken der Mitgliedstaaten, der Europol-Daten und des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten dürfen nur in Fällen vorgenommen werden, in denen [...] *Anhaltspunkte dafür bestehen, dass* Daten über einen Verdächtigen, einen Täter oder ein Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat im Sinne des Artikels 4 Nummern 21 und 22 der Verordnung (EU) 2019/817 bzw. des Artikels 4 Nummern 21 und 22 der Verordnung (EU) 2019/818 im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten gespeichert sind.

Artikel 40

Protokollierung

(1) eu-LISA protokolliert alle Datenverarbeitungsvorgänge im Router. Diese Protokolle enthalten folgende Angaben:

- a) Mitgliedstaat oder Agentur der Union, der bzw. die um die Abfrage ersucht hat;
- b) Datum und Uhrzeit des Ersuchens;
- c) Datum und Uhrzeit der Rückmeldung;
- d) nationale Datenbanken oder Europol-Daten, an die ein Abfrageersuchen gerichtet wurde;
- e) nationale Datenbanken oder Europol-Daten, die eine Rückmeldung übermittelt haben;
- f) gegebenenfalls die Tatsache, dass eine gleichzeitige Abfrage des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten vorgenommen wurde.

(2) Jeder Mitgliedstaat protokolliert die Abfragen, die seine zuständigen Behörden und die zur Nutzung des Routers ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten dieser Behörden durchführen, sowie die Abfrageersuchen von anderen Mitgliedstaaten.

Europol protokolliert die Abfragen seiner ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 erstellten Protokolle dürfen nur zur Erhebung von Statistiken und zur datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit und -integrität verwendet werden.

Diese Protokolle sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und [...] **zwei** Jahre nach ihrer Erstellung zu löschen. Werden sie jedoch für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt, werden sie gelöscht, sobald sie nicht mehr für das Kontrollverfahren benötigt werden.

(4) Zum Zwecke der datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung haben die für die Verarbeitung Verantwortlichen Zugang zu den Protokollen für die Eigenkontrolle gemäß Artikel 56.

Artikel 41

Meldeverfahren für den Fall, dass die Nutzung des Routers technisch nicht möglich ist

(1) Wenn es wegen eines Ausfalls des Routers technisch nicht möglich ist, den Router für die Abfrage einer oder mehrerer nationaler Datenbanken oder der Europol-Daten zu nutzen, werden die Nutzer des Routers **gemäß Artikel 36** von eu-LISA automatisch entsprechend benachrichtigt. eu-LISA ergreift unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Nutzung des Routers.

(2) Wenn es wegen eines Ausfalls der nationalen Infrastruktur eines Mitgliedstaats technisch nicht möglich ist, den Router für die Abfrage einer oder mehrerer nationaler Datenbanken oder der Europol-Daten zu nutzen, benachrichtigt der betroffene Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten, eu-LISA und die Kommission automatisch. Die **betroffenen** Mitgliedstaaten ergreifen unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Nutzung des Routers.

(3) Wenn es wegen eines Ausfalls der Infrastruktur von Europol technisch nicht möglich ist, den Router für die Abfrage einer oder mehrerer nationaler Datenbanken oder der Europol-Daten zu nutzen, benachrichtigt Europol die Mitgliedstaaten, eu-LISA und die Kommission automatisch. Europol ergreift unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Nutzung des Routers.

ABSCHNITT 2

EPRIS

Artikel 42

EPRIS

(1) Für den automatisierten Abruf **nationaler** Kriminalakten**nachweise** nach Artikel 26 verwenden die Mitgliedstaaten und Europol das Europäische Kriminalaktennachweissystem (EPRIS).

(2) Das EPRIS setzt sich zusammen aus

- a) einer **dezentralen** Infrastruktur **in den Mitgliedstaaten**, einschließlich einer Suchfunktion, die die gleichzeitige Abfrage der [...] **nationalen** Kriminalakten**nachweise auf der Grundlage nationaler** Datenbanken ermöglicht;
- b) **einer zentralen Infrastruktur, die die Suchfunktion unterstützt, die die gleichzeitige Abfrage nationaler Kriminalaktennachweise auf der Grundlage nationaler Datenbanken ermöglicht;**
- c) einem sicheren Kommunikationskanal zwischen der zentralen Infrastruktur des EPRIS, den Mitgliedstaaten und Europol.

Artikel 43

Verwendung des EPRIS

(1) Für den über das EPRIS erfolgenden Abruf von Kriminalakten werden **mindestens zwei der** die folgenden Datensätze verwendet:

- a) Vorname(n);
- b) Familienname(n);
- c) Geburtsdatum.

(2) Sofern verfügbar, können auch die folgenden Datensätze verwendet werden:

- a) **früher verwendeter Name/verwendete Namen und** Aliasname(n);
- b) Staatsangehörigkeit(en);
- c) Geburtsort und -land;
- d) Geschlecht.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben a und b sowie in Absatz 2 Buchstabe[...] a [...] genannten Daten, die für Abfragen verwendet werden, werden pseudonymisiert.

Artikel 44

[...] Prozesse

(1) Die Mitgliedstaaten und Europol ersuchen um eine Abfrage durch Übermittlung der in Artikel 43 genannten Daten.

Das EPRIS versendet das Abfrageersuchen an die Datenbanken der Mitgliedstaaten mit den vom ersuchenden Mitgliedstaat übermittelten Daten und gemäß dieser Verordnung.

(2) Nach Eingang des vom EPRIS übermittelten Abfrageersuchens leitet jeder ersuchte Mitgliedstaat unverzüglich eine automatisierte Abfrage seines nationalen Kriminalaktennachweises ein.

(3) Sämtliche bei einer Abfrage in der Datenbank des jeweiligen Mitgliedstaats erzielte Übereinstimmungen werden automatisch an das EPRIS zurückgesendet.

(4) Die Liste der Übereinstimmungen wird vom EPRIS an den ersuchenden Mitgliedstaat zurückgesandt. In der Liste der Übereinstimmungen werden die Qualität der Übereinstimmung sowie der Mitgliedstaat angegeben, dessen Datenbank Daten enthält, die zu der Übereinstimmung geführt haben.

(5) Nach Eingang der Liste der Übereinstimmungen entscheidet der ersuchende Mitgliedstaat, welche Übereinstimmungen weiterverfolgt werden müssen, und übermittelt dem/den ersuchten Mitgliedstaat(en) über SIENA einen Antrag auf Weiterverfolgung mit einer Begründung **und den Daten gemäß den Artikeln 25 und 27** sowie etwaigen weiteren sachdienlichen Informationen.

(6) Alle ersuchten Mitgliedstaaten bearbeiten derartige Ersuchen unverzüglich, um zu entscheiden, ob die in ihrer Datenbank gespeicherten Daten weitergegeben werden.

Nach der Bestätigung übermitteln die ersuchten Mitgliedstaaten *mindestens* die in Artikel 43 genannten Daten, sofern diese verfügbar sind. Dieser Informationsaustausch erfolgt über SIENA.

(7) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des technischen Verfahrens für die vom EPRIS durchgeführte Abfrage der Datenbanken der Mitgliedstaaten und des Formats *und der Höchstzahl* der Antworten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 45

Protokollierung

(1) *Jeder teilnehmende Mitgliedstaat und* Europol führen Protokolle über alle *ihre* im EPRIS durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge. Diese Protokolle enthalten folgende Angaben:

- a) Mitgliedstaat [...], der um die Abfrage ersucht hat, *bzw. Europol*;
- b) Datum und Uhrzeit des Ersuchens;
- c) Datum und Uhrzeit der Rückmeldung;
- d) nationale Datenbanken, an die ein Abfrageersuchen gerichtet wurde;
- e) nationale Datenbanken, die eine Rückmeldung übermittelt haben.

(2) Jeder *teilnehmende* Mitgliedstaat protokolliert die Abfrageersuchen seiner zuständigen Behörden und der ordnungsgemäß zur Nutzung des EPRIS ermächtigten Bediensteten dieser Behörden. Europol protokolliert die Abfrageersuchen seiner ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten.

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 erstellten Protokolle dürfen nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit und -integrität verwendet werden.

Diese Protokolle sind durch geeignete Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu schützen und [...] *zwei* Jahre nach ihrer Erstellung zu löschen.

Werden sie jedoch für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt, werden sie gelöscht, sobald sie nicht mehr für das Kontrollverfahren benötigt werden.

(4) Zum Zwecke der datenschutzrechtlichen Kontrolle einschließlich der Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung haben die für die Verarbeitung Verantwortlichen Zugang zu den Protokollen für die Eigenkontrolle gemäß Artikel 56.

Artikel 46

Meldeverfahren für den Fall, dass die Verwendung des EPRIS technisch nicht möglich ist

(1) Ist die Verwendung des EPRIS zur Abfrage einer oder mehrerer nationaler Datenbanken aufgrund eines Ausfalls der Infrastruktur von Europol technisch nicht möglich, so werden die Mitgliedstaaten von Europol automatisch benachrichtigt. Europol ergreift unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Verwendung des EPRIS.

(2) Wenn es wegen eines Ausfalls der nationalen Infrastruktur eines Mitgliedstaats technisch nicht möglich ist, das EPRIS für die Abfrage einer oder mehrerer nationaler Datenbanken zu nutzen, benachrichtigt der betroffene Mitgliedstaat automatisch *die anderen Mitgliedstaaten*, Europol und die Kommission. Die Mitgliedstaaten ergreifen unverzüglich Maßnahmen zur Behebung der technischen Unmöglichkeit der Verwendung des EPRIS.

KAPITEL 4

DATENAUSTAUSCH NACH EINER ÜBEREINSTIMMUNG

Artikel 47

Austausch von Kerndaten

[...]

(1) Sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind, ist innerhalb von 72 Stunden ein Satz von Kerndaten über den Router zurückzusenden, außer wenn nach Maßgabe des nationalen Rechts eine richterliche Genehmigung erforderlich ist:

- a) die in den Artikeln 6, 13 oder 22 genannten Verfahren ergeben eine Übereinstimmung zwischen den für den Abruf verwendeten Daten und den in der Datenbank des ersuchten Mitgliedstaats bzw. der ersuchten Mitgliedstaaten gespeicherten Daten;***
- b) der ersuchende Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2 oder der/die ersuchte/n Mitgliedstaat/en im spezifischen Fall der DNA gemäß Artikel 6 Absatz 5 hat/haben die Übereinstimmung bestätigt;***

c) *der ersuchende Mitgliedstaat gemäß Artikel 6 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2 oder der/die ersuchte/n Mitgliedstaat/en im spezifischen Fall der DNA gemäß Artikel 6 Absatz 5 hat/haben eine Sachverhaltsdarstellung und die zugrundeliegende Straftat unter Verwendung der gemeinsamen Tabelle der Kategorien von Straftatbeständen in Anhang A des Beschlusses 2009/316/JI übermittelt.*

(2) Der Satz der Kerndaten wird vom ersuchten Mitgliedstaat oder im spezifischen Fall der DNA gemäß Artikel 6 Absatz 5 vom ersuchenden Mitgliedstaat zurückgesandt.

(3) Dieser Satz der Kerndaten enthält, sofern verfügbar, die folgenden Daten:

a) Bei bestätigter Übereinstimmung mit identifizierten Daten (Person):

- i. [...] Vorname(n);*
- ii. [...] Familienname(n);*
- iii. [...] Geburtsdatum;*
- iv. [...] Staatsangehörigkeit(en);*
- v. [...] Geburtsort und -land;*
- vi. [...] Geschlecht;*
- vii. früher verwendeter Name/verwendete Namen und Aliasname(n);*
- viii. Datum und Ort der Erhebung biometrischer Daten;*
- ix. Straftat, in deren Rahmen die biometrischen Daten erhoben worden sind;*
- x. das Aktenzeichen der Strafsache;*
- xi. die für die Strafsache zuständige Behörde.*

b) Bei bestätigter Übereinstimmung mit nicht identifizierten Daten (Spur):

- i. Datum und Ort der Erhebung biometrischer Daten;*
- ii. Straftat, in deren Rahmen die biometrischen Daten erhoben worden sind;*
- iii. das Aktenzeichen der Strafsache;*
- iv. die für die Strafsache zuständige Behörde.*

Artikel 48

[...]

[...]

KAPITEL 5

EUROPOL

Artikel 49

Zugang der Mitgliedstaaten zu von Drittländern *bereitgestellten* und von Europol gespeicherten biometrischen Daten [...]

(1) Die Mitgliedstaaten haben nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/794 Zugang zu biometrischen Daten, die von Drittländern für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/794 an Europol bereitgestellt wurden, und können diese über den Router abrufen.

(2) Führt dieses Verfahren zu einer Übereinstimmung zwischen den für den Abruf verwendeten Daten und den Europol-Daten, erfolgt die Weiterverfolgung gemäß der Verordnung (EU) 2016/794.

Zugang von Europol mit von Drittländern bereitgestellten Daten zu in den Datenbanken der Mitgliedstaaten gespeicherten Daten

- (1) **Für die Zwecke des Artikels 3 der Verordnung (EU) 2016/794** hat Europol nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/794 Zugang zu Daten, die von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Datenbanken **und Kriminalaktennachweisen** nach Maßgabe dieser Verordnung gespeichert werden.
- (2) Von Europol vorgenommene Abfragen, bei denen biometrische Daten als Suchkriterium verwendet werden, werden über den Router durchgeführt.
- (3) Von Europol vorgenommene Abfragen, bei denen Fahrzeugregisterdaten **und Führerscheindaten** als Suchkriterium verwendet werden, werden mittels Eucaris durchgeführt.
- (4) Von Europol vorgenommene Abfragen, bei denen [...] **biografische Daten von Verdächtigen und verurteilten Personen gemäß den Artikeln 25 und 26** als Suchkriterium verwendet werden, werden über das EPRIS durchgeführt.
- (5) Europol führt die Abrufe **mit von Drittländern bereitgestellten Daten** nach den Absätzen 1 bis 4 nur durch, wenn es **für die Wahrnehmung** ihrer Aufgaben **für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2016/794 erforderlich ist und wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:**
- a) **die von Drittländern bereitgestellten Daten wurden mit den von Europol gespeicherten Daten für die Zwecke des Artikels 18 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2016/794 abgeglichen;**
- b) **Europol übermittelt den Namen des Drittlands, das die Daten bereitgestellt hat.**

(6) Ergibt sich bei den Verfahren nach den Artikeln 6, [...] 13 oder 22 eine Übereinstimmung zwischen den für den Abruf [...] verwendeten Daten und den in der nationalen Datenbank des/der ersuchten Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten gespeicherten Daten, **so unterrichtet Europol ausschließlich den/die betroffenen Mitgliedstaat/en.** [...] Nach Bestätigung dieser Übereinstimmung durch Europol **und nach Übermittlung einer Sachverhaltsdarstellung und des zugrundeliegenden Straftatbestands unter Verwendung der gemeinsamen Tabelle der Kategorien von Straftatbeständen in Anhang A des Beschlusses 2009/316/JI** entscheidet der ersuchte Mitgliedstaat, ob er innerhalb von [...] 72 Stunden einen Satz von Kerndaten über den Router zurücksendet, **außer wenn nach Maßgabe des nationalen Rechts eine richterliche Genehmigung erforderlich ist.** Dieser Satz der Kerndaten enthält, sofern verfügbar, die folgenden Daten:

- a) Vorname(n);
- b) Familienname(n);
- c) Geburtsdatum;
- d) Staatsangehörigkeit(en);
- e) Geburtsort und -land;
- f) Geschlecht.

(7) Die Verwendung der Informationen, die Europol bei einem Abruf nach Absatz 1 und durch den Austausch von Kerndaten nach Absatz 6 erhält, unterliegt der Zustimmung des Mitgliedstaats, in dessen Datenbank die Übereinstimmung gefunden wurde. Gestattet der Mitgliedstaat die Verwendung solcher Informationen, so unterliegt deren Handhabung durch Europol den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/794.

KAPITEL 6

DATENSCHUTZ

Artikel 51

Zweck der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von einem [...] Mitgliedstaat oder Europol **empfangen werden**, ist nur für die Zwecke zulässig, für die die Daten von dem [...] Mitgliedstaat, **der die Daten bereitgestellt hat**, nach Maßgabe dieser Verordnung mitgeteilt wurden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nur mit vorheriger Genehmigung vonseiten des [...] Mitgliedstaats, **der die Daten bereitgestellt hat**, zulässig.

(2) Die Verarbeitung von Daten, die gemäß den Artikeln 6, [...] 13, 18, **20a**, [...] 22 **oder 26** durch [...] **einen** Mitgliedstaat **oder Europol** mitgeteilt wurden, ist ausschließlich zu folgenden Zwecken zulässig:

- a) Prüfung der dem Abgleich unterzogenen DNA-Profile, daktyloskopischen Daten, Fahrzeugregisterdaten, **Führerscheindaten**, Gesichtsbilder und Kriminalakten auf Übereinstimmungen;
- aa) Austausch eines Satzes von Kerndaten gemäß Artikel 47;**
- b) Vorbereitung und Einreichung eines polizeilichen **oder justiziellen** Rechtshilfeersuchens **durch Mitgliedstaaten** im Fall der Übereinstimmung dieser Daten;
- c) Protokollierung im Sinne der Artikel **20, 20c**, 40 und 45.

(3) Die [...] **von einem Mitgliedstaat oder Europol erhaltenen** Daten werden nach [...] der automatisierten Rückmeldung zu einem Abruf unverzüglich gelöscht, sofern die Weiterverarbeitung nicht [...] **für die Zwecke gemäß Absatz 2 Buchstaben aa, b und c erforderlich oder gemäß Absatz 1 zulässig ist**. [...]

(4) [...]

Artikel 52

Genauigkeit, Relevanz und Datenspeicherung

(1) Die Mitgliedstaaten **und Europol** gewährleisten die Genauigkeit und die aktuelle Relevanz der **auf der Grundlage dieser Verordnung verarbeiteten** personenbezogenen Daten. Stellt [...] **der** Mitgliedstaat, **der die Daten bereitgestellt hat, oder Europol** fest, dass unrichtige Daten oder Daten, die nicht hätten mitgeteilt werden dürfen, mitgeteilt worden sind, so unterrichtet er unverzüglich [...] den Mitgliedstaat, **der die Daten erhalten hat, oder Europol**. Alle betroffenen [...] Mitgliedstaaten **oder Europol** berichtigen oder löschen **unverzüglich** die Daten entsprechend. Hat der [...] Mitgliedstaat, **der die Daten erhalten hat, oder Europol** Grund zu der Annahme, dass die mitgeteilten Daten unrichtig sind oder gelöscht werden sollten, so wird der [...] Mitgliedstaat, **der die Daten bereitgestellt hat**, davon unterrichtet.

(2) Bestreitet eine betroffene Person die Genauigkeit von Daten, die sich im Besitz eines Mitgliedstaats befinden, und kann die Genauigkeit von dem betreffenden Mitgliedstaat nicht zuverlässig festgestellt werden und wird dies von der betroffenen Person beantragt, so werden die betreffenden Daten mit einer Kennzeichnung versehen. Ist eine solche Kennzeichnung vorhanden, dürfen die Mitgliedstaaten diese nur mit Zustimmung der betroffenen Person oder aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der unabhängigen Datenschutzbehörde entfernen.

(3) Mitgeteilte Daten, die nicht hätten mitgeteilt oder empfangen werden dürfen, werden gelöscht. Rechtmäßig mitgeteilte und empfangene Daten werden gelöscht,

- a) wenn sie für den Zweck, für den sie mitgeteilt wurden, nicht oder nicht mehr erforderlich sind; **oder**

- b) [...] nach Ablauf der im innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, **der die Daten bereitgestellt hat**, vorgesehenen Höchstfrist für die Aufbewahrung der Daten, wenn **dieser** [...] Mitgliedstaat den Mitgliedstaat, **der die Daten erhalten hat, oder Europol** zum Zeitpunkt der Mitteilung der Daten über diese Höchstfrist informiert hat.

Besteht Grund zu der Annahme, dass die Löschung von Daten die Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde, so werden die Daten nicht gelöscht, sondern [...] **werden für die Verarbeitung Beschränkungen unterworfen**. [...] **Beschränkungen unterliegende** Daten dürfen nur für den Zweck, für den ihre Löschung unterblieben ist, **verarbeitet** werden.

Artikel 53

Auftragsverarbeiter

(1) eu-LISA ist der Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2018/1725 für die Verarbeitung personenbezogener Daten über den Router.

(2) Europol ist der Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über das EPRIS.

Artikel 54

Sicherheit der Verarbeitung

(1) Europol, eu-LISA und die Behörden der Mitgliedstaaten gewährleisten die Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung. Europol, eu-LISA und die Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten bei sicherheitsrelevanten Aufgaben zusammen.

(2) Unbeschadet des Artikels 33 der Verordnung (EU) 2018/1725 und des Artikels 32 der Verordnung (EU) 2016/794 ergreifen eu-LISA und Europol die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit des Routers bzw. des EPRIS sowie der zugehörigen Kommunikationsinfrastruktur zu gewährleisten.

(3) Insbesondere ergreifen eu-LISA und Europol in Bezug auf den Router bzw. das EPRIS die erforderlichen Maßnahmen einschließlich eines Sicherheitsplans, eines Plans zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und eines Plans zur Wiederherstellung im Notfall, um

- a) die Daten physisch zu schützen, unter anderem durch Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz kritischer Infrastrukturen;
- b) Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsgeräten und -anlagen zu verwehren;
- c) das unbefugte Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verhindern;
- d) die unbefugte Eingabe von Daten und die unbefugte Kenntnisnahme, Änderung oder Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten zu verhindern;
- e) die unbefugte Verarbeitung von Daten sowie das unbefugte Kopieren, Ändern oder Löschen von Daten zu verhindern;
- f) zu verhindern, dass Unbefugte mit Hilfe von Datenübertragungsgeräten automatisierte Datenverarbeitungssysteme benutzen;
- g) sicherzustellen, dass die zum Zugriff auf den Router und das EPRIS befugten Personen nur über individuelle Benutzeridentitäten und vertrauliche Zugriffsverfahren ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können;
- h) sicherzustellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, welchen Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Datenübertragungsgeräten [...] *mitgeteilt* werden dürfen;
- i) sicherzustellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann, von wem und zu welchem Zweck im Router und im EPRIS verarbeitet wurden;
- j) das unbefugte Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen personenbezogener Daten während der Übermittlung personenbezogener Daten zum oder vom Router und EPRIS oder während des Transports von Datenträgern zu verhindern, insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken;

- k) sicherzustellen, dass eingesetzte Systeme im Störfall für den Normalbetrieb wiederhergestellt werden können;
- l) die Zuverlässigkeit sicherzustellen, indem dafür Sorge getragen wird, dass etwaige Funktionsstörungen des Routers und des EPRIS ordnungsgemäß gemeldet werden;
- m) die Wirksamkeit der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen, die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen für die interne Überwachung zu treffen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen, und diese Sicherheitsmaßnahmen vor dem Hintergrund neuer technologischer Entwicklungen zu bewerten.

Artikel 55

Sicherheitsvorfälle

(1) [...]

Sicherheitsvorfällen ist durch eine rasche, wirksame und angemessene Reaktion zu begegnen.

Bei einem Sicherheitsvorfall, der den Router betrifft, arbeiten eu-LISA und die betroffenen Mitgliedstaaten oder Europol zusammen, um eine rasche, wirksame und angemessene Reaktion zu gewährleisten.

Bei einem Sicherheitsvorfall, der das EPRIS betrifft, arbeiten Europol und die betroffenen Mitgliedstaaten zusammen, um eine rasche, wirksame und angemessene Reaktion zu gewährleisten.

(2)[...] Die Mitgliedstaaten melden ihren zuständigen [...] Behörden unverzüglich alle Sicherheitsvorfälle.

Unbeschadet des Artikels 34 der Verordnung (EU) 2016/794 meldet Europol *im Falle eines Sicherheitsvorfalls in Bezug auf die zentrale Infrastruktur des EPRIS* dem CERT-EU erhebliche Cyberbedrohungen, erhebliche Schwachstellen und erhebliche Vorfälle unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Bekanntwerden. Verwertbare und sachdienliche technische Einzelheiten von Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Vorfällen, die eine proaktive Erkennung, eine geeignete Reaktion oder geeignete Abhilfemaßnahmen ermöglichen, werden dem CERT-EU unverzüglich mitgeteilt.

Im Falle eines Sicherheitsvorfalls in Bezug auf die zentrale Infrastruktur des Routers meldet eu-LISA dem CERT-EU erhebliche Cyber-Bedrohungen, erhebliche Schwachstellen und erhebliche Vorfälle unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden nach Bekanntwerden. Verwertbare und sachdienliche technische Einzelheiten von Cyberbedrohungen, Schwachstellen und Vorfällen, die eine proaktive Erkennung, eine geeignete Reaktion oder geeignete Abhilfemaßnahmen ermöglichen, werden dem CERT-EU unverzüglich mitgeteilt.

(3)[...] Informationen über einen Sicherheitsvorfall, der sich auf den Betrieb des Routers oder auf die Verfügbarkeit, die Integrität oder die Vertraulichkeit der Daten auswirkt oder auswirken könnte, werden von den betroffenen Mitgliedstaaten und Agenturen der Union unverzüglich an die Mitgliedstaaten und an Europol weitergeleitet und gemäß dem von eu-LISA vorzulegenden Plan für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen gemeldet.

(4)[...] Informationen über einen Sicherheitsvorfall, der sich auf den Betrieb des EPRIS oder auf die Verfügbarkeit, die Integrität oder die Vertraulichkeit der Daten auswirkt oder auswirken könnte, werden von den betroffenen Mitgliedstaaten und Agenturen der Union unverzüglich an die Mitgliedstaaten weitergeleitet und gemäß dem von Europol vorzulegenden Plan für die Bewältigung von Sicherheitsvorfällen gemeldet.

Artikel 56

Eigenkontrolle

(1) Die Mitgliedstaaten und [...] **Europol** stellen sicher, dass jede zur Anwendung von Prüm II befugte Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Verordnung trifft und erforderlichenfalls mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeitet.

(2) Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ordnungsmäßigkeit der Datenverarbeitung gemäß dieser Verordnung zu überwachen, unter anderem durch häufige Überprüfung der gemäß den Artikeln **20**, **20c**, 40 und 45 zu erstellenden Protokolle, und arbeiten erforderlichenfalls mit den Aufsichtsbehörden [...] **oder** dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen.

Artikel 57

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jeder Missbrauch von Daten sowie jede Verarbeitung von Daten oder jeder Austausch von Daten, der bzw. die dieser Verordnung zuwiderläuft, gemäß nationalem Recht geahndet werden können. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 58

[...]

[...]

Artikel 59

Haftung

Verursacht ein Verstoß eines Mitgliedstaats *oder Europol im Falle von Abfragen gemäß Artikel 50* gegen seine beziehungsweise ihre aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten einen Schaden am Router oder am EPRIS, so haftet dieser Mitgliedstaat *oder Europol* für diesen Schaden, sofern und soweit es eu-LISA, Europol oder ein anderer durch diese Verordnung gebundener Mitgliedstaat nicht versäumt haben, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu verhindern oder seine Auswirkungen zu minimieren.

Artikel 60

Prüfungen durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten

(1) Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dafür Sorge, dass die durch eu-LISA und Europol für die Zwecke dieser Verordnung erfolgenden Verarbeitungsvorgänge von personenbezogenen Daten mindestens alle vier Jahre nach den einschlägigen internationalen Prüfungsstandards überprüft werden. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten und der betreffenden Agentur der Union übermittelt. Europol und eu-LISA erhalten vor der Annahme des Berichts Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) eu-LISA und Europol erteilen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die von ihm angeforderten Auskünfte, gewähren ihm Zugang zu allen von ihm angeforderten Dokumenten und zu ihren gemäß den Artikeln 40 und 45 erstellten Protokollen und gewähren ihm jederzeit Zugang zu allen ihren Räumlichkeiten.

Artikel 61

Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten

(1) Die Aufsichtsbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Überwachung der Anwendung dieser Verordnung, insbesondere wenn der Europäische Datenschutzbeauftragte oder eine Aufsichtsbehörde größere Abweichungen zwischen den Praktiken der Mitgliedstaaten feststellt oder potenziell unrechtmäßige Übermittlungen über die Prüm-II-Kommunikationskanäle feststellt.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen wird eine koordinierte Aufsicht gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 sichergestellt.

(3) Der Europäische Datenschutzbeauftragte [...] übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, Europol und eu-LISA bis zum [zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Routers und des EPRIS] und danach alle zwei Jahre einen gemeinsamen Bericht über seine Tätigkeiten im Rahmen dieses Artikels. Dieser Bericht enthält für jeden Mitgliedstaat ein Kapitel, das von dessen Aufsichtsbehörde erstellt wird.

Artikel 62

Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen

[...]

Jede Übermittlung von Daten, die ein Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung erhalten hat, an ein Drittland oder eine internationale Organisation bedarf der Zustimmung des Mitgliedstaats, der die Daten bereitgestellt hat.

KAPITEL 7

VERANTWORTLICHKEITEN

Artikel 63

Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten

- (1) [...] **Die Mitgliedstaaten *sind*** verantwortlich für
- a) ***ihre*** Anbindung an die Infrastruktur des Routers;
 - b) die Integration der bestehenden nationalen Systeme und Infrastrukturen mit dem Router;
 - c) die Organisation, die Verwaltung, den Betrieb und die Instandhaltung ***ihrer*** bestehenden nationalen Infrastruktur und ihrer Anbindung an den Router;
 - d) ***ihre*** Anbindung an die Infrastruktur des EPRIS;
 - e) die Integration der bestehenden nationalen Systeme und Infrastrukturen mit dem EPRIS;
 - f) die Organisation, die Verwaltung, den Betrieb und die Instandhaltung ***ihrer*** bestehenden nationalen Infrastruktur und ihrer Anbindung an das EPRIS;
 - g) die Verwaltung und Regelung des Zugangs der ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen nationalen Behörden zum Router gemäß dieser Verordnung sowie die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste dieser Bediensteten und ihrer Profile;
 - h) die Verwaltung und Regelung des Zugangs der ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen nationalen Behörden zum EPRIS gemäß dieser Verordnung sowie die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste dieser Bediensteten und ihrer Profile;
 - i) die Verwaltung und Regelung des Zugangs der ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen nationalen Behörden zum EUCARIS gemäß dieser Verordnung sowie die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer Liste dieser Bediensteten und ihrer Profile;

- j) die manuelle Bestätigung einer Übereinstimmung gemäß Artikel 6 Absatz [...] 4, Artikel 6 Absatz 5, Artikel 13 Absatz 2 **und** Artikel 22 Absatz 2 [...];
 - k) die Sicherstellung der Verfügbarkeit der für den Datenaustausch erforderlichen Daten gemäß den Artikeln 6, [...] 13, 18, **20a**, 22 und 26;
 - l) den Austausch von Informationen gemäß den Artikeln 6, [...] 13, 18, **20a**, 22 und 26;
 - m) **die Berichtigung oder** die Löschung aller von einem ersuchten Mitgliedstaat eingegangenen Daten innerhalb von 48 Stunden nach der Mitteilung des ersuchten Mitgliedstaats, dass die übermittelten personenbezogenen Daten unrichtig oder nicht mehr aktuell sind oder unrechtmäßig übermittelt wurden;
 - n) die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Datenqualitätsanforderungen.
- (2) [...] **Die Mitgliedstaaten sind** für die Anbindung **ihrer** zuständigen nationalen Behörden an den Router, an das EPRIS und an das EUCARIS verantwortlich.

Artikel 64

Verantwortlichkeiten von Europol

- (1) Europol ist für die Verwaltung des Routers, des EPRIS und des EUCARIS sowie für die Regelung des Zugangs seiner ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten zu diesen Systemen nach Maßgabe dieser Verordnung verantwortlich.
- (2) Europol ist zudem für die Verarbeitung der Abfragen von Europol-Daten durch den Router verantwortlich. Europol passt seine Informationssysteme entsprechend an.
- (3) Europol ist für alle technischen Anpassungen der Europol-Infrastruktur verantwortlich, die für deren Anbindung an den Router und an das EUCARIS erforderlich sind.
- (4) Europol ist für die Entwicklung des EPRIS in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verantwortlich. Das EPRIS stellt die in den Artikeln 42 bis 46 festgelegten Funktionen bereit.

Europol übernimmt die technische Verwaltung des EPRIS. Die technische Verwaltung des EPRIS umfasst alle Aufgaben und technischen Lösungen, die erforderlich sind, um den Betrieb der zentralen Infrastruktur des EPRIS aufrechtzuerhalten und den Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche ununterbrochene Dienste zu bieten. Dazu gehören die Wartungsarbeiten und technischen Entwicklungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Funktionen des EPRIS gemäß den technischen Spezifikationen, insbesondere in Bezug auf die Reaktionszeit für Abfragen der nationalen Datenbanken, mit zufriedenstellender technischer Qualität arbeiten.

(5) Europol führt Schulungen über die technische Nutzung des EPRIS durch.

(6) Europol ist für die in den Artikeln 49 und 50 genannten Verfahren verantwortlich.

Artikel 65

Verantwortlichkeiten von eu-LISA während der Konzept- und Entwicklungsphase des Routers

(1) eu-LISA stellt sicher, dass die zentrale Infrastruktur des Routers im Einklang mit dieser Verordnung betrieben wird.

(2) Der Router wird von eu-LISA an deren technischen Standorten betrieben und stellt die in dieser Verordnung vorgesehenen Funktionen gemäß den in Artikel 66 Absatz 1 festgelegten Bedingungen für die Sicherheit, Verfügbarkeit, Qualität und Leistung bereit.

(3) eu-LISA ist für die Entwicklung des Routers und für alle technischen Anpassungen, die für den Betrieb des Routers erforderlich sind, verantwortlich.

eu-LISA hat keinen Zugang zu den über den Router verarbeiteten personenbezogenen Daten.

eu-LISA legt den Entwurf der physischen Architektur des Routers einschließlich seiner Kommunikationsinfrastrukturen sowie die technischen Spezifikationen und seine Weiterentwicklung in Bezug auf die zentrale Infrastruktur und die sichere Kommunikationsinfrastruktur fest. Dieser Entwurf wird vom Verwaltungsrat vorbehaltlich einer befürwortenden Stellungnahme der Kommission angenommen. eu-LISA nimmt ferner alle erforderlichen Anpassungen der Interoperabilitätskomponenten vor, die sich aus der Einrichtung des Routers gemäß dieser Verordnung ergeben.

eu-LISA entwickelt und implementiert den Router so bald wie möglich nach der Annahme der in Artikel 37 Absatz 6 vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission.

Die Entwicklung umfasst die Ausarbeitung und Umsetzung der technischen Spezifikationen, die Erprobung und die Gesamtprojektleitung und -koordinierung.

(4) Während der Konzept- und Entwicklungsphase tritt der in Artikel 54 der Verordnung (EU) 2019/817 und in Artikel 54 der Verordnung (EU) 2019/818 genannte Programmverwaltungsrat für Interoperabilität regelmäßig zusammen. Er stellt die angemessene Verwaltung der Konzept- und Entwicklungsphase des Routers sicher.

Der Programmverwaltungsrat für Interoperabilität legt dem Verwaltungsrat von eu-LISA monatlich schriftliche Berichte über den Fortschritt des Projekts vor. Der Programmverwaltungsrat für Interoperabilität hat keine Entscheidungsbefugnis und kein Mandat zur Vertretung der Mitglieder des Verwaltungsrats von eu-LISA.

Die in Artikel 77 genannte Beratergruppe tritt bis zur Inbetriebnahme des Routers regelmäßig zusammen. Nach jeder Zusammenkunft erstattet sie dem Programmverwaltungsrat für Interoperabilität Bericht. Sie stellt den technischen Sachverstand zur Unterstützung der Aufgaben des Programmverwaltungsrats für Interoperabilität bereit und überwacht den Stand der Vorbereitungen in den Mitgliedstaaten.

Artikel 66

Verantwortlichkeiten von eu-LISA nach der Inbetriebnahme des Routers

(1) Nach der Inbetriebnahme des Routers ist eu-LISA für die technische Verwaltung der zentralen Infrastruktur des Routers einschließlich ihrer Wartung und technologischen Weiterentwicklung verantwortlich. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten stellt eu-LISA sicher, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse die beste verfügbare Technologie eingesetzt wird. eu-LISA ist zudem für die technische Verwaltung der erforderlichen Kommunikationsinfrastruktur verantwortlich.

Die technische Verwaltung des Routers umfasst alle Aufgaben und technischen Lösungen, die erforderlich sind, um den Router betriebsbereit zu halten und den Mitgliedstaaten und Europol 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche ununterbrochene Dienste im Einklang mit dieser Verordnung zu bieten. Dazu gehören die Wartungsarbeiten und technischen Entwicklungen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Funktionen des Routers gemäß den technischen Spezifikationen, insbesondere in Bezug auf die Verfügbarkeit und auf die Reaktionszeit für Abfragen der nationalen Datenbanken und von Europol-Daten, mit zufriedenstellender technischer Qualität arbeiten.

Der Router wird so entwickelt und verwaltet, dass ein schneller, effizienter und kontrollierter Zugang, eine uneingeschränkte und ununterbrochene Verfügbarkeit des Routers und eine Reaktionszeit gewährleistet sind, die den operativen Erfordernissen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol entsprechen.

(2) Unbeschadet des Artikels 17 des in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹⁵ festgelegten Statuts der Beamten der Europäischen Union wendet eu-LISA geeignete Regeln für die berufliche Schweigepflicht bzw. eine vergleichbare Geheimhaltungspflicht auf ihre Bediensteten an, die mit in den Interoperabilitätskomponenten gespeicherten Daten arbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Bediensteten aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.

eu-LISA hat keinen Zugang zu den über den Router verarbeiteten personenbezogenen Daten.

(3) eu-LISA nimmt auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Schulung in der technischen Nutzung des Routers wahr.

¹⁵ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

KAPITEL 8

ÄNDERUNGEN ANDERER BESTEHENDER INSTRUMENTE

Artikel 67

Änderungen der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI

- (1) In dem Beschluss 2008/615/JI werden **Artikel 1 Buchstabe a**, Artikel 2 bis 6 sowie Kapitel 2 Abschnitte 2 und 3 in Bezug auf die durch die vorliegende Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten ab dem in Artikel 74 **Absatz 1** festgelegten Geltungsbeginn der sich auf den Router beziehenden Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt.

Daher werden **Artikel 1 Buchstabe a**, Artikel 2 bis 6 sowie Kapitel 2 Abschnitte 2 und 3 des Beschlusses 2008/615/JI ab dem in Artikel 74 **Absatz 1** festgelegten Geltungsbeginn der sich auf den Router beziehenden Bestimmungen dieser Verordnung gestrichen.

- (2) In dem Beschluss 2008/616/JI werden die Kapitel 2 bis 5 sowie die Artikel 18, 20 und 21 in Bezug auf die durch die vorliegende Verordnung gebundenen Mitgliedstaaten ab dem in Artikel 74 festgelegten Geltungsbeginn der sich auf den Router beziehenden Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt.

Daher werden die Kapitel 2 bis 5 und die Artikel 18, 20 und 21 des Beschlusses 2008/616/JI ab dem in Artikel 74 festgelegten Geltungsbeginn der sich auf den Router beziehenden Bestimmungen dieser Verordnung gestrichen.

Artikel 68

Änderungen der Verordnung (EU) 2018/1726

Die Verordnung (EU) 2018/1726 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 13a wird eingefügt:

„Artikel 13a

Aufgaben im Zusammenhang mit dem Router

In Bezug auf die Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [*die vorliegende Verordnung*] nimmt die Agentur die ihr durch die genannte Verordnung übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Router wahr.

* *Verordnung (EU) [Nummer] des Europäischen Parlaments und des Rates vom xy über [amtlich erlassener Titel] (ABl. L ...)

Artikel 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Sitz der Agentur ist Tallinn (Estland).

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und dem Betriebsmanagement gemäß Artikel 1 Absätze 4 und 5 sowie den Artikeln 3 bis 8, 9, 11 und 13a werden am technischen Standort in Straßburg (Frankreich) erfüllt.

Ein Back-up-Standort, der bei Ausfall eines IT-Großsystems dessen Betrieb sicherstellen kann, wird in Sankt Johann im Pongau (Österreich) eingerichtet.“

In Artikel 19 Absatz 1 wird folgender Buchstabe eeb eingefügt:

„eeb) Berichte über den Stand der Entwicklung des Routers gemäß Artikel 79 Absatz 2 der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [die vorliegende Verordnung] anzunehmen;“

In Artikel 19 Absatz 1 erhalten die Buchstaben ff und hh folgende Fassung:

„ff) die Berichte über die technische Funktionsweise des SIS nach Artikel 60 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 74 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates, des VIS nach Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und Artikel 17 Absatz 3 des Beschlusses 2008/633/JI, des EES nach Artikel 72 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2226, des ETIAS nach Artikel 92 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240, des ECRIS-TCN und der ECRIS-Referenzimplementierung nach Artikel 36 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Interoperabilitätskomponenten nach Artikel 78 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/817 und Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/818 und des Routers nach Artikel 79 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [die vorliegende Verordnung] anzunehmen;

hh) förmliche Stellungnahmen zu den Berichten des Europäischen Datenschutzbeauftragten über seine Überprüfungen nach Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1861, Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 603/2013, Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2226, Artikel 67 der Verordnung (EU) 2018/1240, Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/816, Artikel 52 der Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 und Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates * [die vorliegende Verordnung] anzunehmen und für geeignete Folgemaßnahmen zu diesen Überprüfungen zu sorgen;“

Artikel 69

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/817

In Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/817 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) eine sichere Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem ESP und dem durch die Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [*die vorliegende Verordnung*] eingerichteten Router.

* *Verordnung (EU) [Nummer] des Europäischen Parlaments und des Rates vom xy über [amtlich erlassener Titel] (ABl. L ...)

Artikel 70

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/818

Die Verordnung (EU) 2019/818 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 2 wird folgender Buchstabe d angefügt:

„d) eine sichere Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem ESP und dem durch die Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [*die vorliegende Verordnung*] eingerichteten Router.

* *Verordnung (EU) [Nummer] des Europäischen Parlaments und des Rates vom xy über [amtlich erlassener Titel] (ABl. L ...)

2. Artikel 39 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Es wird ein zentraler Speicher für Berichte und Statistiken (CRRS) eingerichtet, um die Ziele von Eurodac, des SIS sowie des ECRIS-TCN gemäß den geltenden Rechtsinstrumenten zu unterstützen und systemübergreifende statistische Daten und analytische Berichte für politische und operative Zwecke sowie für die Zwecke der Datenqualität bereitzustellen. Der CRRS unterstützt auch die Ziele *der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* [die vorliegende Verordnung]* [...].

(2) eu-LISA sorgt an ihren technischen Standorten für die Einrichtung, die Implementierung und das Hosting des CRRS, der logisch nach den EU-Informationssystemen getrennt die Daten und Statistiken nach Artikel 74 der Verordnung (EU) 2018/1862 und Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/816 enthält. eu-LISA erhebt auch die Daten und Statistiken des in Artikel **71** Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... * [die vorliegende Verordnung] genannten Routers. Der Zugang zum CRRS erfolgt in Form eines kontrollierten, gesicherten Zugangs und mittels spezifischer Nutzerprofile und wird den in Artikel 74 der Verordnung (EU) 2018/1862, Artikel 32 der Verordnung (EU) 2019/816 und Artikel **71** Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... * [die vorliegende Verordnung] genannten Behörden ausschließlich zu Berichterstattungs- und Statistikzwecken gewährt.“

KAPITEL 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 71

Berichte und Statistiken

(1) Die folgenden Daten zum Router dürfen von dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden, der Kommission, von Europol und von eu-LISA ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken abgefragt werden:

- a) Zahl der Abfragen je Mitgliedstaat und von Europol;
- b) Zahl der Abfragen je Datenkategorie;
- c) Zahl der Abfragen in den einzelnen angeschlossenen Datenbanken;
- d) Zahl der Übereinstimmungen mit der Datenbank der einzelnen Mitgliedstaaten je Datenkategorie;
- e) Zahl der Übereinstimmungen mit Europol-Daten je Datenkategorie;
- f) Zahl der bestätigten Übereinstimmungen, bei denen Kerndaten ausgetauscht wurden; und
- g) Zahl der über den Router erfolgten Abfragen im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten;
- h) *Zahl der Übereinstimmungen je Typ:***
 - i. identifizierte Daten (Person) – nicht identifizierte Daten (Spur);*
 - ii. nicht identifizierte Daten (Spur) – identifizierte Daten (Person);*
 - iii. nicht identifizierte Daten (Spur) – nicht identifizierte Daten (Spur);*
 - iv. identifizierte Daten (Person) – identifizierte Daten (Person).*

Die Identifizierung einzelner Personen auf der Grundlage der Daten darf nicht möglich sein.

(2) Die folgenden Daten zum EUCARIS dürfen von dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden, der Kommission und von Europol ausschließlich für die Zwecke der Berichterstattung und für statistische Zwecke abgefragt werden:

- a) Zahl der Abfragen je Mitgliedstaat und von Europol;
- b) Zahl der Abfragen in den einzelnen angeschlossenen Datenbanken; und
- c) Zahl der Übereinstimmungen mit der Datenbank der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Identifizierung einzelner Personen auf der Grundlage der Daten darf nicht möglich sein.

(3) Die folgenden Daten zum EPRIS dürfen von dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden, der Kommission und von Europol ausschließlich zur Erstellung von Berichten und Statistiken abgefragt werden:

- a) Zahl der Abfragen je Mitgliedstaat und von Europol;
- b) Zahl der Abfragen in den einzelnen angeschlossenen Kriminalaktennachweisen; und
- c) Zahl der Übereinstimmungen mit der Datenbank der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Identifizierung einzelner Personen auf der Grundlage der Daten darf nicht möglich sein.

(4) eu-LISA speichert die in [...] Absatz[...] 1 genannten Daten.

Die Daten müssen es den in Absatz 1 genannten Behörden ermöglichen, anpassbare Berichte und Statistiken einzuholen, um die Effizienz der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern.

Artikel 72

Kosten

(1) Die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des Routers und des EPRIS gehen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

(2) Die Kosten im Zusammenhang mit der Integration der bestehenden nationalen Infrastrukturen, ihrer Anbindung an den Router und das EPRIS und der Einrichtung nationaler Gesichtsbilddatenbanken und nationaler Kriminalaktennachweise zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten gehen zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union.

Hiervon ausgenommen sind die Kosten für

- a) die Projektverwaltungsstelle der Mitgliedstaaten (Sitzungen, Dienstreisen, Büroräume);
- b) das Hosting nationaler IT-Systeme (Räume, Implementierung, Stromversorgung, Kühlung);
- c) den Betrieb nationaler IT-Systeme (Betreiber- und Unterstützungsverträge);
- d) Konzipierung, Entwicklung, Implementierung, Betrieb und Wartung nationaler Kommunikationsnetze.

(3) Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten, die ihm aus der Verwaltung, der Verwendung und der Pflege der in Artikel 19 Absatz 1 **und Artikel 20b Absatz 1** genannten EUCARIS-Softwareanwendung entstehen.

(4) Jeder Mitgliedstaat trägt die Kosten, die ihm aus der Verwaltung, Verwendung und Instandhaltung seiner Verbindungen zum Router und zum EPRIS entstehen.

Artikel 73

Mitteilungen

(1) Die Mitgliedstaaten teilen eu-LISA die Behörden gemäß Artikel 36 mit, die den Router nutzen dürfen oder Zugang zum Router haben.

(2) eu-LISA teilt der Kommission den erfolgreichen Abschluss der Tests nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b mit.

(2a) Europol teilt der Kommission den erfolgreichen Abschluss der Tests nach Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe b mit.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission, Europol und eu-LISA die nationalen Kontaktstellen *nach Artikel 29* mit.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen den anderen Mitgliedstaaten, der Kommission und eu-LISA den Inhalt der nationalen Datenbanken und die Bedingungen für den automatisierten Abruf gemäß den Artikeln 8, 13a, 22a und 26a mit.

Artikel 74

Aufnahme des Betriebs

(1) Die Kommission bestimmt im Wege eines Durchführungsrechtsaktes, ab welchem Zeitpunkt die Mitgliedstaaten und [...] **Europol** den Router verwenden dürfen, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Maßnahmen nach Artikel 37 Absatz 6 wurden angenommen;
- b) eu-LISA hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests des Routers festgestellt, den sie in Zusammenarbeit mit den mitgliedstaatlichen Behörden und Europol durchgeführt hat.

In diesem Durchführungsrechtsakt legt die Kommission auch den Zeitpunkt fest, ab dem die Mitgliedstaaten und [...] **Europol** mit der Verwendung des Routers beginnen [...]. Dieser Zeitpunkt liegt ein Jahr nach dem gemäß Unterabsatz 1 festgelegten Zeitpunkt.

Die Kommission kann den Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten und [...] **Europol** mit der Nutzung des Routers beginnen [...], um höchstens ein Jahr verschieben, falls eine Bewertung der Implementierung des Routers ergeben hat, dass eine solche Verschiebung erforderlich ist. Der betreffende Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 76 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Die Mitgliedstaaten stellen zwei Jahre nach Aufnahme des Betriebs des Routers sicher, dass Gesichtsbilder gemäß Artikel 21 für die Zwecke des automatisierten Abrufs von Gesichtsbildern gemäß Artikel 22 verfügbar sind.

(2) Die Kommission bestimmt im Wege eines Durchführungsrechtsaktes, ab welchem Zeitpunkt die Mitgliedstaaten und [...] **Europol** das EPRIS verwenden müssen, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Maßnahmen nach Artikel 44 Absatz 7 wurden angenommen;
- b) Europol hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests des EPRIS festgestellt, den es in Zusammenarbeit mit den mitgliedstaatlichen Behörden durchgeführt hat.

(3) Die Kommission bestimmt im Wege eines Durchführungsrechtsaktes, ab welchem Zeitpunkt Europol den Mitgliedstaaten biometrische Daten aus Drittländern gemäß Artikel 49 zur Verfügung stellt, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Router ist in Betrieb;
- b) Europol hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests der Verbindung festgestellt, den es in Zusammenarbeit mit den mitgliedstaatlichen Behörden und eu-LISA durchgeführt hat.

(4) Die Kommission bestimmt im Wege eines Durchführungsrechtsakts, ab welchem Zeitpunkt Europol Zugang zu den in den Datenbanken der Mitgliedstaaten gespeicherten Daten gemäß Artikel 50 erhält, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Router ist in Betrieb;
- b) Europol hat den erfolgreichen Abschluss eines umfangreichen Tests der Verbindung festgestellt, den es in Zusammenarbeit mit den mitgliedstaatlichen Behörden und eu-LISA durchgeführt hat.

(5) Die Mitgliedstaaten beginnen zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem automatisierten Abruf von Führerscheindaten mittels des EUCARIS gemäß den Artikeln 20a, 20b und 20c.

Artikel 75

Übergangsbestimmungen und Ausnahmeregelungen

- (1) Mit Ausnahme der Mitgliedstaaten, die nicht mit der Nutzung des Routers begonnen haben, wenden die Mitgliedstaaten und die Agenturen der Union die Artikel 21 bis 24, Artikel 47 und Artikel 50 Absatz 6 ab dem gemäß Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegten Zeitpunkt an.
- (2) Die Mitgliedstaaten und die Agenturen der Union wenden die Artikel 25 bis 28 und Artikel 50 Absatz 4 ab dem gemäß Artikel 74 Absatz 2 festgelegten Zeitpunkt an.
- (3) Die Mitgliedstaaten und die Agenturen der Union wenden den Artikel 49 ab dem gemäß Artikel 74 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt an.
- (4) Die Mitgliedstaaten und die Agenturen der Union wenden Artikel 50 Absätze 1, 2, 3, 5 und 7 ab dem gemäß Artikel 74 Absatz 4 festgelegten Zeitpunkt an.

Artikel 76

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

Artikel 77

Beratergruppe

Die Verantwortlichkeiten der Beratergruppe für Interoperabilität von eu-LISA werden auf den Router ausgedehnt. Die Beratergruppe für Interoperabilität stellt eu-LISA insbesondere im Rahmen der Ausarbeitung ihres Jahresarbeitsprogramms und ihres jährlichen Tätigkeitsberichts Fachwissen in Bezug auf den Router zur Verfügung.

Artikel 78

Handbuch

Die Kommission stellt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, Europol und eu-LISA ein Handbuch für die Umsetzung und die Verwaltung dieser Verordnung zur Verfügung. Das Handbuch enthält technische und operative Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren. Die Kommission nimmt das Handbuch in Form einer Empfehlung an.

Artikel 79

Überwachung und Bewertung

(1) eu-LISA bzw. Europol stellt sicher, dass geeignete Verfahren für die Überwachung der Entwicklung des Routers bzw. des EPRIS anhand von Zielen in Bezug auf die Planung und die Kosten sowie für die Überwachung der Funktionsweise des Routers bzw. des EPRIS anhand von Zielen in Bezug auf die technische Leistung, Kostenwirksamkeit, Sicherheit und Dienstqualität vorhanden sind.

(2) Bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] und danach jedes Jahr während der Entwicklungsphase des Routers übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat jeweils einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Routers. Dieser Bericht muss genaue Angaben über die angefallenen Kosten und Informationen über etwaige Risiken enthalten, die sich auf die Gesamtkosten auswirken könnten, welche gemäß Artikel 72 zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen.

Sobald die Entwicklung des Routers abgeschlossen ist, übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem detailliert dargelegt wird, wie die Ziele, insbesondere in Bezug auf die Planung und die Kosten, erreicht wurden, und in dem etwaige Abweichungen begründet werden.

(3) Bis zum [*ein Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung*] und danach jedes Jahr während der Entwicklungsphase des EPRIS übermittelt Europol dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Vorbereitungen für die Durchführung dieser Verordnung und über den Stand der Entwicklung des EPRIS, der genaue Angaben über die angefallenen Kosten und Informationen über etwaige Risiken enthält, die sich auf die Gesamtkosten auswirken könnten, welche gemäß Artikel 72 zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union gehen.

Sobald die Entwicklung des EPRIS abgeschlossen ist, übermittelt Europol dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem detailliert dargelegt wird, wie die Ziele, insbesondere in Bezug auf die Planung und die Kosten, erreicht wurden, und in dem etwaige Abweichungen begründet werden.

(4) Zum Zwecke der technischen Instandhaltung erhalten eu-LISA und Europol Zugang zu den erforderlichen Informationen über die im Router bzw. im EPRIS durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge.

(5) Zwei Jahre nach Inbetriebnahme des Routers und danach alle zwei Jahre übermittelt eu-LISA dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise des Routers einschließlich der Sicherheit des Systems.

(6) Zwei Jahre nach Inbetriebnahme des EPRIS und danach alle zwei Jahre übermittelt Europol dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission einen Bericht über die technische Funktionsweise des EPRIS einschließlich seiner Sicherheit.

(7) Drei Jahre nach Inbetriebnahme des Routers und des EPRIS gemäß Artikel 74 und danach alle vier Jahre erstellt die Kommission eine Gesamtbewertung von Prüm II, die Folgendes beinhaltet:

- a) eine Bewertung der Anwendung dieser Verordnung;
- b) eine Analyse der Ergebnisse, gemessen an den Zielen dieser Verordnung, und ihrer Auswirkungen auf die Grundrechte;
- c) die Auswirkungen, die Wirksamkeit und die Effizienz der Leistung von Prüm II und seiner Arbeitspraktiken im Hinblick auf seine Ziele, sein Mandat und seine Aufgaben;
- d) eine Bewertung der Sicherheit von Prüm II.

Die Kommission übermittelt den Bewertungsbericht dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

(8) Die Mitgliedstaaten und Europol stellen eu-LISA und der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte nach den Absätzen 2 und 5 erforderlichen Informationen zur Verfügung. Diese Informationen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsverfahren führen oder Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf Quellen, Bedienstete oder Ermittlungen der [...] Behörden **der Mitgliedstaaten** ermöglichen.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen Europol und der Kommission die für die Ausarbeitung der Berichte nach den Absätzen 3 und 6 erforderlichen Informationen zur Verfügung. Diese Informationen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsverfahren führen oder Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf Quellen, Bedienstete oder Ermittlungen der [...] Behörden **der Mitgliedstaaten** ermöglichen.

(10) Die Mitgliedstaaten, eu-LISA und Europol stellen der Kommission die für die in Absatz 7 genannten Bewertungen erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zudem die Zahl der bestätigten Übereinstimmungen mit der Datenbank der einzelnen Mitgliedstaaten je Datenkategorie und **je Datentyp** mit. **Diese Informationen dürfen nicht zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsverfahren führen oder Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf Quellen, Bedienstete oder Ermittlungen der Behörden der Mitgliedstaaten ermöglichen.**

Artikel 80

Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident/Die Präsidentin *Der Präsident/Die Präsidentin*
